Schwerter Zeitung

Amtliches Kreisblatt für den Kreis Hörde

Westhofener Zeitung · Holzwickeder Zeitung
Langscheder Zeitung · Aplerbecker Zeitung

Verbunden mit: Schwerter Tageblatt ◎ Schwerter Anzeiger

Erstes und Ältestes Tagesorgan des Kreises ◎ General-Anzeiger für den Kreis Hörde ◎ Haupt-Anzeigenblatt

Die „Schwerter Zeitung" erscheint täglich außer Feiertags. Bezugspreis M. ... 10 vierteljährlich, bei der Post für Bestellgeld 42 Pfg. mehr. Wöchentl. Gratisbeilage: „Illustrierten Familienfreund" u. tägl. Unterhaltungsblatt. Anzeigenpreis: Die 5gespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 Pfg., Anzeigen von auswärts 15 Pfg., Reklamezeile 40 Pfg. Jeder Rabatt gilt als Kassarabatt u. erlischt bei Konkursen, Zwangsvergleichen, gerichtl. Klagen u. Nichtbeachtung d. gemacht. Zahlungsbedingung.

Alle kreis- und lokalpolizeilichen Verordnungen für den Kreis Hörde erlangen gemäß Bekanntmachung der Königlichen Regierung durch Veröffentlichung in der „Schwerter Zeitung" rechtsverbindliche Kraft. — Die „Schwerter Zeitung" gewährt ihren Abonnenten für jeden mit Tod endenden Unfall gemäß ihren Bedingungen 300 Mk. Unfall.

Druck u. Verlag v. Carl Braus, Schwerte-Ruhr. Fernsp. 62. Telegr.-Adr. Braus Schwerte-Ruhr.

Nr. 26. Dienstag, den 1. Februar 1916. 48. Jahrgang.

Ein zweiter Zeppelin-Angriff auf Paris!

Wieder vergeblich verfolgt.

Kaum hatten sich am Sonntag die Pariser von dem Zeppelinbesuch der vergangenen Nacht erholt, da hat sie am Sonntag abend der Ruf „Zeppeline nahen!" von neuem in Angst und Schrecken versetzt. Wieder wurden aus einem nicht erreichbaren deutschen Luftkreuzer Bomben auf die Stadt herabgeworfen. Die Havas-Agentur berichtet darüber in folgenden Meldungen:

:: **Paris 30. Januar.**

Um 9 Uhr 50 Minuten abends ertönte Luftschiffalarm. Alle Vorsichtsmaßnahmen wurden getroffen. Die Polizeipräfektur teilte 9 Uhr 50 Minuten abends mit, ein von Norden kommendes Luftschiff sei gemeldet. Man wisse nicht genau, in welcher Richtung es fliege. Zur Vorsicht wurden die Lichter in der Stadt gelöscht. Um 10 Uhr abends ertönte in ganz Paris von neuem Glockengeläut und Trompetenstöße. Alle für den Fall eines Luftschiffalarms vorgesehenen Maßnahmen wurden sofort ausgeführt.

:: **Paris, 31. Januar.**

Eine Note der Agence Havas besagt: Am 30. 1. abends bewegte sich ein deutsches Luftschiff in der Richtung auf Paris, wo es kurz nach zehn Uhr abends eintraf. Es wurde von Abwehrgeschützen beschossen und von Flugzeugen angegriffen. Das Luftschiff warf eine Anzahl Bomben, die nach den bisherigen Meldungen keinen Schaden verursachten. Um 11 Uhr war der Alarm zu Ende und die die Beleuchtung wurde wieder hergestellt.

Amerikas U-Boot-Politik.

Im Weißen Hause zu Washington soll praktische Politik getrieben werden. Man hat, wie es scheint, die ewige Notenschreiberei satt bekommen und will zu bestimmten Verhandlungen mit beiden feindlichen Parteien übergehen. Vor allem in der Unterseebootfrage, die ja der eigentliche Quell jener Streitigkeiten und Empfindlichkeiten geworden ist, über die man in den Vereinigten Staaten schon einige Male völlig aus dem Häuschen geraten ist. Und praktisch wie die Amerikaner ja unzweifelhaft veranlagt sind, haben sie sich nun doch nach langem Sträuben dazu entschlossen, ihren ursprünglichen Standpunkt, der zu keinem vernünftigen Ergebnis hätte führen können, zu verlassen. Der ging bekanntlich dahin, daß für den Seekrieg die alten völkerrechtlichen Abmachungen zu gelten hätten, gleichviel, ob sie für die durch die neuen Erfindungen der Technik von Grund aus veränderten Kampfverhältnisse der Gegenwart noch paßten oder nicht. Unterseeboot hin, Unterseeboot her, so dachte man anfänglich in der amerikanischen Bundeshauptstadt, uns kommt es nur darauf an, keines der Rechte zu verlieren, auf welches wir als neutrales Volk noch den herrschenden internationalen Verträgen Anspruch erheben können, und nicht wir haben uns den Bedürfnissen der Kriegführenden, sondern diese haben sich unseren Forderungen unbedingt zu fügen. So will ich es, so sei es — sagte der Präsident Wilson.

Inzwischen ist aber doch in Washington die Erkenntnis durchgedrungen, daß man von diesem Standpunkt aus wohl in Einzelfällen Erfolge erreichen, nicht aber eine allgemeine Verständigung in der Gesamtfrage herbeiführen kann. So hat sich denn jetzt Staatssekretär Lansing an die in Washington beglaubigten Vertreter des Vierverbandes mit einem Entwurf zur Regelung des U-Bootkrieges gewandt, der den Vorschlag enthält, daß die Verbündeten darauf verzichten sollen, ihre Handels- und Passagierdampfer zu bewaffnen. Gegen dieses Zugeständnis von der einen sollen dann auch von der anderen Seite die Mittelmächte ersucht werden, kein Handelsschiff und keinen Passagierdampfer ohne vorherige Warnung zu torpedieren, sondern sich auf Ausübung des Durchsuchungsrechts zu beschränken und, wenn die Vernichtung des Schiffes gerechtfertigt erscheint, Passagiere u. Mannschaften an einen sicheren Ort zu führen.

So weit in großen Zügen der Vorschlag der Unionsregierung, zu dem man sich von deutscher Seite her zunächst überhaupt nicht zu äußern brauchte, da ja das erste Wort an die Vierverbandsmächte gerichtet werden und von deren Antwort also alles weitere abhängen soll. Nur soviel wird man einstweilen wohl zu den Vorschlägen sagen dürfen, daß Deutschland eine Verhandlung über sie nicht grundsätzlich verweigern wird, nachdem der Reichskanzler bei früheren Anlässen sich zu ihnen unter angemessener Vermittelung der Vereinigten Staaten bereit erklärt hat. Durch diese Zusage dürfte unsere Regierung sich für gebunden halten, trotz der entmutigenden Erfahrungen, die sie in der Zwischenzeit, z. B. in der „Baralong"-Frage mit dem britischen Kabinett gemacht hat. Aber einem direkten amerikanischen Eingreifen gegenüber wird man in London vielleicht doch weniger harthörig sein; da können wir ruhig abwarten. Vorläufig wollen wir nur mit Befriedigung feststellen, daß die Washingtoner Regierung sich in der Unterseebootsfrage den deutschen Anschauungen erheblich genähert hat, wenn anders die amerikanischen Blätter in dieser Beziehung recht unterrichtet sind. Danach wird jetzt in der Bundeshauptstadt freimütig zugegeben, daß Deutschland die Anwendbarkeit der neuen Waffe zur Zerstörung von Handelsschiffen im ordentlichen Seekriege bewiesen hat; dazu zwang der Sinn für ehrliches Spiel zwischen Kriegführenden ebenso wie die Möglichkeit, daß Amerika eines Tages gleichfalls wünschen könnte, Unterseeboote gegen den feindlichen Handel anzuwenden. Dazu kam, daß schließlich auch von der Gegenseite britische U-Boote in der Ostsee zu gleichen Zwecken verwendet würden, so daß nunmehr der Gebrauch dieser Waffe zur Zerstörung von Handelsschiffen von beiden Teilen als rechtlich anerkannt gelten muß. Ist dem aber so, dann folgt daraus, daß die früheren Grundsätze des Handelskrieges einer Abänderung bedürfen, denn man kann nicht die Forderung der vorherigen Untersuchung eines Schiffes mit Bergung von Passagieren und Mannschaften aufrechterhalten bei gleichzeitiger Bewaffnung dieser Schiffe zu defensiven Zwecken. Einer dieser beiden Grundsätze muß weichen, und da selbstverständlich die Schonung von Menschenleben an erster Stelle steht, soll den Kriegführenden der Verzicht auf die Bewaffnung von Handelsschiffen nahegelegt werden.

Dies der Gedankengang des Staatssekretärs Lansing, der nunmehr den Vierverbandsmächten zur Prüfung unterliegt. Inzwischen hat auch Präsident Wilson Aeußerungen getan, die ganz und gar den deutschen Vorstellungskreisen entnommen sein könnten. Er ist augenblicklich auf einer Rundreise im Interesse der kommenden Präsidentenwahlen begriffen und hat zunächst in Neuyork für die Landesverteidigungsvorlage gesprochen, die zurzeit den Kongreß beschäftigt. Dabei sagte er, er habe immer für den Frieden gekämpft; aber Freiheit und Ehre seien wichtiger als Frieden. Die Amerikaner würden niemals Streit suchen, ihn aber auch nicht feige vermeiden. „Ich kann nicht sagen, welches die internationalen Beziehungen dieses Landes morgen sein werden, und ich meine „morgen" im buchstäblichen Sinne des Wortes". Ist das nicht genau die Lage, in der Deutschland sich bis zum Kriegsausbruch befunden hat — nur mit dem nicht ganz bedeutungslosen Unterschied, daß unsere möglichen Feinde dicht an unseren Grenzen saßen, während die Union sich in dieser Beziehung doch gewiß ganz sorgenfrei fühlen kann? Auch uns waren Freiheit und Ehre wichtig, und deshalb mußten wir zum Schwerte greifen. Freuen wir uns darüber, daß der Herr des Weißen Hauses sich zu den gleichen Grundsätzen bekennt; die Friedensfreunde um jeden Preis in der alten wie in der neuen Welt werden sich auf ihn fernerhin nicht mehr berufen können.

Die amtlichen Heeresberichte.

Deutscher Tagesbericht.

wtb. Großes Hauptquartier, 31. Jan. 1916.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Unsere neuen Gräben in der Gegend von **Neuville** wurden gegen französische Wiedereroberungsversuche behauptet.

Die Zahl der nordwestlich des Gehöftes von **La Folie** gemachten Gefangenen erhöht sich auf **38 Mann**; die Beute auf 11 Maschinengewehre.

Gegen die am 28. Januar nördlich der **Somme** von schlesischen Truppen gewonnene Stellung richteten die Franzosen erneut Feuerüberfälle.

Im allgemeinen litt die Gefechtstätigkeit unter nebligem Wetter.

In Erwiderung des Bombenwurfes französischer Luftfahrzeuge auf die offene, außerhalb des Operationsgebietes liegende Stadt **Freiburg** wurde von unseren Luftschiffen in den beiden letzten Nächten die **Festung Paris** anscheinend mit befriedigendem Erfolge angegriffen.

Oestlicher Kriegsschauplatz

Russische Angriffsversuche gegen den **Kirchhof von Wisman** (an der Aa, westlich von Riga) scheiterten in unserem Infanterie- und Artilleriefeuer.

Die Lage auf dem **Balkan-Kriegsschauplatz** ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Oesterreichischer Tagesbericht.

WTB Wien, 1. Febr. **Amtlich wird verlautbart vom 31. Januar:**

Auf allen drei Kriegsschauplätzen keine besonderen Ereignisse.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes:

von Hoefer, Feldmarschall-Leutnant.

Wachsende Friedenswünsche in England.

WTB London, 31. Jan. **Massingham schreibt in der Wochenschrift „Nation": Die äußere Wirkung der Annahme des Dienstpflichtgesetzes ist gesichert, nämlich ein wenig festerer Zusammenschluß der Verbündeten unter der ganz irreführenden Vorstellung, die in Frankreich weit verbreitet ist, daß dadurch der Rahmen für eine neue große Armee geschaffen sei. Massingham sagt weiter: Die Nation fühle sich nicht glücklich, materiell gehe es ihr gut, namentlich im Norden und sie ist sehr stolz auf ihre Soldaten und Seeleute. Die Ansichten über die guten Rechte in diesem Kriege haben sich nicht merklich verändert, aber der Wunsch nach Frieden wächst und er ist, wenn er auf der Rednertribüne Ausdruck findet, keineswegs so unpopulär, als die Zeitungen vorgeben.**

Deutsches Reich.

— Berlin, 31. Januar 1916.

:: **Die preußischen Eisenbahnen im Kriege.** Dem preußischen Abgeordnetenhause ist jetzt der Bericht über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen im Rechnungsjahr 1914 zugegangen. Danach betrug die Bahn-(Eigentums-)länge der in der preußisch-hessischen Betriebsgemeinschaft vereinigten Staatseisenbahnen am 31. März 39 556,51 Kilometer. Davon waren für den öffentlichen Verkehr bestimmt 39 327,63 Kilometer, und zwar 39 087,69 Kilometer Vollspur- und 239,94 Kilometer Schmalspurbahnen; nicht dem öffentlichen Verkehr dienten 227,99 Kilometer Vollspur- und 0,89 km Schmalspurbahnen. Der Fuhrpark ist naturgemäß sehr bedeutend. Er belief sich Ende 1914 auf 23 108 Lokomotiven, 46 939 Personenwagen, 13 725 Gepäckwagen und 516 958 Güter-, Arbeits- und Bahndienstwagen. Die Verkehrseinnahmen beliefen sich auf 2 096 158 520 Mk. Davon kamen auf den Güterverkehr 1½ Milliarden Mark, auf den Personenverkehr eine halbe Milliarde. Die Einnahmen sind gegen das Vorjahr um rund 290 Millionen Mark gefallen. Die Gesamtausgabe betrug 1 813 577 506 Mk., so daß sich ein Betriebsüberschuß von 461 518 519 Mark gegen 787 489 337 Mark im Jahre 1913 herausstellt, das heißt der Betriebsüberschuß ist um 325 Millionen Mark oder 41,39 Prozent zurückgegangen.

Ausland.

Portugal.

⁑ In Lissabon hat es in der Nacht zum Sonntag **Teuerungskrawalle** gegeben. **Mehrere Kolonialwaren- und Bäckerläden wurden gestürmt.** Der Schaden soll nach französischer Meldung nicht sehr bedeutend und die Ordnung wiederhergestellt sein. Mehrere Personen wurden verletzt, darunter einige schwer.

Der dritte Balkankrieg.

Die Vorgänge im montenegrinischen Lager.

TU **Frankfurt,** 31. Jan. Aus dem montenegrinischen Okkupationsgebiet wird der „Frankf. Ztg." unterm 28. Januar gemeldet: Ueber die Vorgänge im montenegrinischen Lager ist folgendes zu berichten: Am 16. Januar kam König Nikita in Podgoritza an und hielt am Marktplatz, eine Zigarette rauchend, vom Pferde herab eine Ansprache an das Volk: Die Helden in Euren Reihen wissen wohl, wo ich aufzufinden bin, dort auf dem Schlachtfeld, in den dichtesten Kämpfen, und ich bin bereit, wenn es unvermeidlich ist, den Heldentod zu sterben. Mit seiner Frau und den Prinzen verließ er darauf Podgoritza und begab sich dann nach Italien.

Am 20. Januar hielt der Kriegsminister Vukotitsch eine Rede an die versammelten Soldaten: „Unser Widerstand ist nutzlos. Wir sind von allen Seiten umzingelt. Kehret heim und wartet die Ereignisse ab. Strecke ein Jeder die Waffen. Ich sage das, weil es nicht anders geht. Wir kämpfen wie Helden, sind aber eine kleine Nation und konnten den großen Feind nicht besiegen, der uns mit überwältigender Uebermacht angriff. Wir sind ohnmächtig geworden. Bringt der Regierung Vertrauen entgegen, sie wird für Euch sorgen". Die Reden des Ministers und des Königs nahm das Volk apathisch auf. Vorgestern begann das Volk zu plündern, besonders in Nicsitsch, Danilograd und Podgoritza waren große Ausschreitungen. In Danilograd sollen mehrere montenegrinische Offiziere ermordet worden sein. In Podgoritza wurden zunächst die militärischen Magazine geöff-

net und geplündert, ebenso das Spital, wobei den Verwundeten Matratzen und Decken unter dem Leibe fortgerissen wurden. Der Kriegsminister befand sich in der Tabakfabrik, wo er mit einer Anzahl zuverlässiger Leute den Angriff der Plünderer mittels Handgranaten und eines Maschinengewehrs abschlug. Es gab dabei sechs Tote und 17 Verwundete. In Podgoritza waren alle kriegsgefangenen Offiziere der Mittelmächte versammelt und erwarteten ihre Befreiung, da unsere Regierung nebst bedingungsloser Waffenstreckung auch die Auslieferung der Gefangenen verlangt hatte. Die montenegrinischen Behörden äußerten sich, sie wollten nichts verantworten und bewaffneten gestern und vorgestern die Kriegsgefangenen. Gestern abend schien die staatliche Ordnung ganz aus den Fugen gegangen zu sein. Die Kriegsgefangenen verließen ihren Standort und begaben sich, ohne gehindert worden zu sein, zu uns. Das unglückliche Volk bat sie weinend und jammernd, ihrer Armee zu sagen, daß sie sofort kommen solle. Die Weiber von Podgoritza riefen ihnen zu: „Wenn Eure Soldaten morgen nicht einrücken, erdrosseln wir unsere Kinder und erhängen uns!“ Heute wurde die Waffenstreckung vorgenommen. Zwei Brigaden legten ihre Waffen nieder.

Das Elend der serbischen Heeresträmmer.

Aus Sofia meldet der Sonderberichterstatter des „Az Est“: Aus Albanien eintreffende Nachrichten besagen, die Lage der dortigen serbischen Truppen sei verzweifelt. Der Abtransport nach Korfu dauert noch an und vollzieht sich auf kleinen Schiffen, denn die Italiener fürchten Angriffe der österreichisch-ungarischen Flotte. Die Lebensmittel werden ebenfalls auf kleinen Schiffen zugebracht. In Durazzo gibt es mehr Offiziere als Soldaten. Die Offiziere verkaufen Säbel, Uhr, selbst Kleidungsstücke um Lebensmittel. Ein Pferd wird für fünf Kilo Brot verkauft.

Italien in Erwartung der Offensive gegen Saloniki.

TU **Wien**, 31. Jan. Das „Neue Wiener Journal“ erhält folgende Meldung aus Lugano: Das Organ des italienischen Ministers des Aeußern, das „Giornale d'Italia“, schreibt: Das Fieber steigt. Mit nervenzerstörender Erregung erwartet man den Beginn der Offensive der Mittelmächte gegen Saloniki. Der Fehler liegt darin, daß der Saloniki-Frage eine übertrieben große Bedeutung beigelegt wird. Deshalb wird es Niedergeschlagenheit und eine herbe Enttäuschung zur Folge haben, wenn Saloniki fallen wird. Es ist aber in Wirklichkeit falsch und überflüssig, sich so zu benehmen, denn Saloniki ist noch nicht der Weltkrieg. Es wäre also richtig, erklärt das halbamtliche Blatt zum Schlusse, die Bevölkerung darauf vorzubereiten, daß Saloniki einem energischen Angriff der Mittelmächte kaum ein paar Wochen wird standhalten können.

Hiesige Blätter lassen sich aus Lugano drahten, daß die Turiner „Stampa“ eine große Bestürzung der maßgebenden italienischen Kreise über den österreichisch-ungarischen und bulgarischen Vormarsch gegen Durazzo und Valona feststellt mit dem Hinzufügen, die italienische Regierung hätte sich nach einigem Zögern entschlossen, doch Valona zu halten.

Griechenland vollständig blockiert.

TU **Kopenhagen**, 1. Februar. Der Londoner „Observer“ berichtet aus Athen, die Vierverbandsgesandten hätten einen neuen gemeinschaftlichen Schritt beim Ministerpräsidenten Skuludis unternommen und die sofortige Demobilisierung der griechischen Armee verlangt. — Nach Petersburger Zeitungsnachrichten ist Griechenland jetzt vollständig blockiert. Kein Schiff läuft mehr in griechischen Häfen ein oder aus, ohne untersucht zu werden. Korinth ist für die griechische Schiffahrt vollständig abgesperrt.

Landung französischer Truppen auf Kreta.

WTB **Bern**, 1. Febr. Der Athener Korrespondent des „Corriere della Sera“ drahtet: Am Samstag nachmittag hat sich in Retime auf der Insel Kreta eine kleinere Abteilung französischer Marinesoldaten ausgeschifft, die den früheren deutschen Konsul in Canea Walter Masseter, den jetzigen Vertreter der Firma Krupp, verhafteten und ihn auf einem Kriegsschiff wegführten.

Rumänisches Getreide für die Mittelmächte.

bb **Bukarest**, 1. Febr. Zwischen der rumänischen Zentraleinkaufskommission für Getreide und den entsprechenden Einkaufskommissionen der Länder der Mittelmächte haben Verhandlungen begonnen, die sich auf den Ankauf von hunderttausend Waggons alten und neuen Mais, sowie anderen Getreides beziehen.

Der Krieg gegen Frankreich.

Noch immer keine Verlustlisten in Frankreich.

„Etoile Est“ vom 17. Januar schreibt: Die Deutschen werden von Woche zu Woche durch ihre Regierung darüber auf dem Laufenden gehalten, was ihnen der Krieg an Menschen kostet. Das englische Volk wird gleichfalls regelmäßig unterrichtet. In Frankreich ist noch keine einzige Verlustliste veröffentlicht worden! Daraus müßte man schließen, daß die republikanische Regierung die Franzosen nicht auf die moralische Höhe der Deutschen und Engländer stellt, da sie uns seit 17 Monaten systematisch die Auskünfte verweigert, die den anderen durch ihre Regierungen gewährt werden. Wir stellen diese Tatsache fest und enthalten uns jeder Würdigung. Wir protestieren aber immer wieder mit aller Energie gegen die unnötige und unverdiente Beleidigung, die dem Volk damit zugefügt wird.

Ein Luftangriff auf Epernay.

Genf, 30. Jan. Der „Matin“ berichtet: Am Dienstag abend wurde in der Richtung Epernay ein Zeppelin angekündigt. Gegen 11 Uhr hörte man deutlich das Geräusch des mächtigen Motors. Der Nebel verhinderte jedoch, daß der Zeppelin gesichtet werden konnte. Das Luftschiff warf mehrere Bomben ab, die Sachschaden anrichteten. Einer der Explosionstrichter hatte zwei Meter Tiefe und sechs Meter Durchmesser. Aufgefundene Sprengstücke ließen erkennen, daß die Geschosse von sehr großem Kaliber waren.

Die französischen Fraktireure zur See.

Genf, 31. Jan. Ein Mitarbeiter des „Petit Journal“ hatte eine Unterredung mit dem französischen Marineminister Lacaze über die Bewaffnung der Handelsschiffe. Lacaze erklärte, daß die mit Kanonen versehenen Handelsdampfer, die nicht mit den Hilfskreuzern zu verwechseln seien, beauftragt worden sind, auf jedes in ihrer Nähe auftauchende feindliche Unterseeboot zu feuern, selbst wenn dieses nicht angreife. Die Bewaffnung der Handelsschiffe, die bis jetzt nur aus kleinkalibrigen Geschützen besteht, werde durch 7,5-Zentimeter-Geschütze vervollständigt werden. Da es an der nötigen Artillerie fehlt, habe man noch nicht alle Handelsdampfer bewaffnen können, was jedoch bald erfolgen werde.

Das Lausanner Bubenstück.

WTB **Bern**, 1. Febr. Die „Berner Tagwacht“ teilt eine neue Version mit, die jetzt in Lausanne über das Bubenstück der Herabholung, der Fahne von dem deutschen Konsulat gegeben wird. Danach wäre sowohl die Herabholung, wie der Ueberfall auf das Konsulat von den Söhnen der besseren Bourgeois organisiert gewesen. Hunziker sei schon vor der Demonstration mit Geld und einem Reisepaß versehen worden. Als dann der Streich glückte und die Polizei einschritt, sei Hunziker nach Genf in einem Automobl befördert und von Genf in einem Motorboot an das savoysche Ufer gebracht worden. Also organisierter Ueberfall und organisierte Flucht. Es sei auch auffällig ,daß die welsche patriotische Presse das Verschwinden Hunzikers als fast selbstverständlich hinnehme und überhaupt nicht mehr davon spreche. Jedenfalls könne es nicht schaden, wenn die Behörden den Zusammenhängen etwas nachgingen.

Der Krieg gegen England.

Britische Opfer an Gut und Blut.

Die englische Regierung treibt wieder einmal Statistik. Sie gibt zweierlei Zahlen bekannt: 1. die Zahl der Gesamtverluste Englands auf den verschiedenen Kriegsschauplätzen, 2. die Zahl der Sterlingspfunde, die es dauernd wird opfern müssen. Die Menschenverluste betragen bis zum 9. Januar 550 000, und zwar 119 923 Tote, 338 778 Verwundete und 69 546 Vermißte. Die Geldverluste sind noch erheblicher; denn nach dem Kriege wird — wie ein eingeweihter Londoner Finanzmann ausrechnet — die Mehrbelastung des Landes mindestens 12 Milliarden Mark jährlich betragen.

Aus Stadt und Umgebung.

Rückblicke auf den Weltkrieg.

1. Februar.

Die Brotkarte. — Kämpfe bei Rumin.

Wenn England und Frankreich deutsche Maßnahmen unangenehm werden, dann erlassen sie feierliche Proteste; indes läßt sich die deutsche Regierung dadurch nicht irre machen. So wandte sich ein Erlaß des deutschen Admiralstabes vom genannten Tage gegen die englischen Truppentransporte nach Frankreich, die mit allen Mitteln von Deutschland verhindert würden, die feindliche Schiffahrt wurde also von der Annäherung an die französische Nord- und Westküste gewarnt. Am selben Tage wurde die Mordaffäre Sir Roger Casement bekannt. Dieser irische Patriot, der den Engländern höchst unbequem geworden war, sollte durch englische Agenten in Norwegen ermordet werden, wie dokumentarisch nachgewiesen wurde. In Deutschland ergriff man gegen den feindlichen Aushungerungsplan geeignete Maßregeln; es erfolgte die Beschlagnahme der Getreidevorräte und die Regulireung des Brotverbrauches durch die Brotkarte, so daß dem Brotmangel unbedingt vorgebeugt war. — Im Osten tobte der zweite Schlachttag um Rumin, den russischen Stützpunkt vor Warschau; Artilleriekampf und Infanteriesturm suchten das feindliche Nest zu nehmen, was indes noch nicht gelang. Auch bei Libno und Sierpe nördlich der Weichsel fanden Zusammenstöße mit der russischen Kavallerie statt. — An der kaukasischen Front gab es ebenfalls Kämpfe mit den Russen; diese wurden bei Artwin von den Türken zurückgeschlagen.

** **(Stadtverordneten-Sitzung.)** Die Stadtverordneten sind auf Freitag nachmittag 5 Uhr zu einer Sitzung einberufen worden. In derselben soll über die Höhe der diesjährigen Steuersätze, über die in der letzten Sitzung keine Einigung erzielt werden konnte, endgültig Beschluß gefaßt werden.

** **(Grüße aus dem Felde.)** Für die pünktliche Zusendung der Schwerter Zeitung sprechen wir unsern besten Dank aus. Ihre Zeitung erfreut sich bei allen Kameraden der größten Beliebtheit und sehen wir dem Eintreffen derselben stets mit Spannung entgegen. Schütze Richard Jakob, Franz Brenker, Musketier Fiene, Musketier Jungesblut, Unteroffizier W. Kniest, Jäger W. Lippmann, Musketiere Ludw. Landmann, Karl Kaiser, W. Hesmert, Gustav Hübner, Wilh. Hissenkämper, Wilh. Brinkmann.

** **(Das Eiserne Kreuz)** ist dem Kanonier Karl Feit unter Beförderung zum Gefreiten verliehen worden; F. hat einen französischen Flieger abgeschossen. Ferner erhielt das Kreuz der Wehrmann Delewski von der Hagenerstraße.

** **(Beförderungen.)** Der Unteroffizier Karl Scholtis von hier wurde zum Vize-Feldwebel und der Gefreite Wilhelm Berkenhoff aus der Fleitmannstraße wurde zum Unteroffizier befördert.

** **(Für vergessene deutsche Krieger),** d. h. für solche tapfere Kämpfer an allen Fronten, die keine Angehörigen daheim gelassen haben oder deren Angehörige für ihre Lieben da draußen nichts zu tun vermögen, hat der bekannte „Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst“ zu Berlin W. 9 im abgelaufenen alten Jahre eine sehr ausgedehnte Tätigkeit entfaltet. Ueber 90 000 solcher Vergessenen der deutschen Kriegsmacht zu Wasser und zu Lande wurden durch die Hilfsbereitschaft deutscher Brüder und Schwestern der Vergessenheit entrissen; man beeilte sich, ihnen anstelle der fehlenden eigenen Familie eine warmherzige Stätte der dauernden Liebesfürsorge zu bereiten. Wieviel echter Dank dafür aus den erfreuten Herzen der überraschten Empfänger strömte, beweisen deren zahllose Zuschriften an die Wohltäter. Die Zahl der diesem Bund bekannt werdenden Vergessenen wächst aber täglich um ein erhebliches. Heute sind schon weitere 30 000 Adressen unterzubringen! Der Bund erbittet dazu herzlichst die treue Mithilfe von Stadt und Land. Wer bei dieser schönen vaterländischen Arbeit mithelfen will, wer einem unserer Helden das Gefühl der Vereinsammung nehmen und ihm beweisen will, daß jemand in der Heimat seiner gedenkt, der verlange von dem Bund für freiwilligen Vaterlandsdienst in Berlin W. 9 eine Adresse (oder mehrere). Herzlichster Dank wird nicht ausbleiben. Auch Schulen, Vereine, Stammtische u. dergl. werden gebeten, sich an dieser besonderen Liebestätigkeit, die man auch als „Kriegspatenschaft“ bezeichnet, zu beteiligen resp. dem Bund bei Gewinnung von Wohltätern behilflich zu sein.

** **(Städt. Speckverkauf.)** Von jetzt ab wird am Donnerstag jeder Woche im Schlachthause Speck in Mengen von 2 Pfund an die Bürgerschaft gegen Vorzeigung der Brotkarten-Hülle verkauft werden. Hoffentlich wird jetzt auch die Drängerei an der Verkaufsstelle aufhören; an den letzten Verkaufstagen hatten sich dort Zustände herausgebildet, die nicht mehr schön zu nennen waren.

** **Westhofen**, 31. Januar. (Kriegs-Familienabend.) Der gestern von der Kirchengemeinde veranstaltete Kriegsfamilienabend im Fritzenkötterschen Saal erfreute sich eines zahlreichen Besuches. Nachdem Herr Pastor Klinker in der einleitenden Ansprache des Kaisers gedacht hatte, schilderte der Kandidat des höheren Schulamtes Siewert aus Hagen in vielen Einzelbildern seine Erlebnisse in Belgien und Frankreich, von der Mobilmachung an bis zu seiner schweren Verwundung, durch die er seinen rechten Arm verlor und erzählte dann weiter von der Zeit seiner Gefangenschaft, die er anfangs in einem französischen Hospital und später im Gefangenenlager zubrachte, bis er dann bei einem Austausch Schwerverwundeter nach Deutschland kam. Die Zuhörer folgten in gespannter Aufmerksamkeit den Ausführungen des Redners. Nach dem Vortrag kamen Kriegsbilder von den verschiedenen Kriegsschauplätzen zur Vorführung. Der Jungfrauen-Verein sang einige dreistimmige Lieder. Eine Sammlung für den Kriegsliebesdienst der hiesigen Frauenhülfe ergab den Betrag von 73 Mk.

** **Hennen**, 1. Febr. (Jugendwehr.) Mit dem kommenden Samstag bezw. Sonntag werden die regelmäßigen Uebungen mit Handgranaten beginnen. In anerkennenswerter Weise hat sich ein Unteroffizier d. R. erboten, die Unterweisung der Führer in der Handhabung der Handgranaten zu übernehmen.

** **Drüpplingsen**, 1. Febr. (Einen bedauernswerten Unfall) erlitt der Landwirt Friedr. Coerdts. Beim Besteigen des Bodens rutschte er mit der Leiter aus und stürzte zu Boden. Der schnell hinzugezogene Arzt stellte schwere innere Quetschungen fest.

Musik und Theater.

Städtisches Schauspielhaus, Hagen.

Am nächsten Sonntag den 6. Februar wird der bayer. Hofschauspieler Konrad Dreher mit seiner Gesellschaft ein hochdramatisches Gastspiel hier geben. Zur Aufführung gelangt „Jägerblut“ von Raucheneggar. Auch diese Vorstellung findet ohne jede Preiserhöhung bei Schauspielmittelpreisen statt. Der Vorverkauf an der Theaterkasse hat bereits begonnen. — Mit Rücksicht auf die auswärtigen Theaterbesucher beginnt die Aufführung bereits um 7½ Uhr und endigt kurz nach 10 Uhr.

Büchertisch.

Alle unter dieser Rubrik besprochenen Bücher sind in der Carl Braus'schen Buchhandlung zu haben

Sven Hedings Buch über die Ostfront erscheint soeben. „Nach Osten!“ lautet sein Titel. Nach Osten ist der große Forscher ein halbes Leben lang gepilgert zu seinen Asienforschungen — nach Osten drängt eine Mission der deutschen Kultur — nach Osten hat die russische Dampfwalze ihren Krebsgang angetreten. Hedins Schilderungen umfassen die ganze 1200 Kilometer lange Front von Memel bis Czernowitz und geben ein umfassendes Bild von dem Siegeszug der verbündeten deutschen, österreichischen und ungarischen Armeen nach Rußland hinein, mit den Höhepunkten Przemysl und Lemberg, Warschau, Nowo-Georgiewsk und Brest-Litowsk. Besonderes Aufsehen werden Hedins Berichte über die Orgien der russischen Soldateska in Ostpreußen machen.

Wetter-Aussichten für mehrere Tage im Voraus.
3. Februar: Winterlich gelinde, wolkig, Niederschläge.

Verantwortlich für die Redaktion Friedr. Kraus
Druck u. Verlag von Carl Braus, beide in Schwerte

Staunend billiges Angebot!
Herren-Überzieher
aus eigenem dekatierten Marengostoff angefertigt, garantiert tadellosen Sitz, gute Verarbeitung, jetzt
— 30 Mk. —
Riesen-Auswahl in 4925
Ulster, Anzügen, Hosen, reizende Knabensachen
empfiehlt das große
Bekleidungshaus
N. Silberberg
Dortmund
40 Münsterstraße 40.
Günstige Gelegenheit für Wiederverkäufer.

Zwangsverkauf.
Am Mittwoch, den 2. Febr. d. J., vormittags 10 Uhr, werde ich im Pfandlokale Wirtschaft Müller hierselbst:
32 garnierte und ungarnierte Damenhüte sowie 1 Partie Fantasiefedern
gegen bar versteigern.
Morgenroth
426 Gerichtsvollzieher.

Eine Wohnung
von 3 Zimmern mit Stall und Gartenland zum 1. April zu vermieten.
Zu erfragen in der Geschäftsst. d. Ztg. 421

Mütterberatungsstelle 420
Mittwoch, den 2. Februar
nachmittags 3 Uhr
Schule Rosen, Schulstr.

Kleine, leichte
Pferdekarre
zu verkaufen. 422
Haselackstraße 10.



Speck-Verkauf.
Von jetzt ab wird am **Donnerstag jeder Woche von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags** im städtischen Schlachthause
Speck
an hier wohnhafte Familien, welche als Ausweis die Brotkarten-Umhüllung vorzeigen, in Mengen von 2 Pfund verkauft.
Die Brotkarten sind nicht übertragbar.
Schwerte, den 31. Januar 1916. 422
Der Magistrat.

Einladung
zur
Sitzung der Stadtverordneten
am
Freitag, den 4. Februar 1916, nachmittags 5 Uhr, im Rathaussaale hier.
Tagesordnung:
1. Festsetzung des Haushaltsplans über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1916.
2. Erhebung der Gemeinde-Umlagen für das Rechnungsjahr 1916.
3. Genehmigung der Bilanz des Gas- und Wasserwerks für das Rechnungsjahr 1914.
4. Mitteilungen.

Schwerte, den 31. Januar 1916.
Der Stadtverordnetenvorsteher.
Terbrüggen.

Trauer-Briefe liefert schnell und sauber Buchdruckerei C. Braus

Nr. 26. 2. Blatt. **Schwerter Zeitung.** Amtliches Kreisblatt. Dienstag, 1. Februar 1916

Das Jahr 1816.

tk. Die Zeit vor hundert Jahren ist in mehr als einer Hinsicht für uns heute von Interesse. War doch das Jahr 1816 das erste Jahr des Friedens nach fast 25jährigen ununterbrochenen Kämpfen. Man wollte es fast nicht glauben; aber es war wirklich so: Die Völker durften endlich aufatmen und sich in Frieden ihrer Arbeit widmen. Freilich, die wirtschaftlichen Folgen der Jahrzehnte des Kriegs waren nicht mit einem Schlage überwunden. Fast in allen Ländern Europas blieb die alte Teuerung bestehen; in England wurde sie sogar noch schlimmer. Dort kam es auch in diesen Jahren zu den ersten Unruhen wegen eines allgemeinen Wahlrechtes. Der Arbeiterführer Cobbell forderte in der von ihm selbstgegründeten Zeitung „Weekly register" das werktätige Volk auf, die Arbeit niederzulegen und eine Wahlreform zu verlangen. Zu gleicher Zeit überschwemmte England in unerhörter Weise die Märkte des Festlandes mit seinen Waren, nachdem endlich die drückende Kontinentalsperre zu bestehen aufgehört hatte. Die Schmuggler, die bisher diese Waren in Deutschland vertrieben hatten, klagten bitter über die schlechten Zeiten. Nur zwei Ereignisse hatten die politische Geschichte zu verzeichnen: In Frankfurt am Main trat zum erstenmale der „Deutsche Bundestag" zusammen und Oesterreich verlor im April seine Kaiserin, die schöne Maria Ludovica, die dritte Gemahlin des Kaisers Franz I.; sie starb zu Verona im Palaste Canossa.

In ungeahnter Weise aber blühten Wissenschaften und Künste auf. Der deutschen Literatur wurden mehrere wertvolle Gaben beschert. Der erste Band von Goethes „Italienischer Reise" wurde gedruckt, eine neue Zeitschrift „Kunst und Altertum" wurde ins Leben gerufen, die Goethe bis zu seinem Tode fortführte. Uhlands „Vaterländische Gedichte" und Oehlenschlägers „Correggio" erschien. Der Schweizer Ludwig Friedrich Haller eröffnete den ersten Band seiner „Restauration der Staatswissenschaften", das Werk, das den konservativen Parteien in ganz Europa das Programm geliefert hat: Schlossers Weltgeschichte wurde begonnen, Jakob Grimms „Poesie im Reich" kam heraus; Karl Lachmann brachte seine Untersuchungen über die ursprüngliche Gestalt des Nibelungenliedes; der Philosoph Hegel konnte sein Werk „System der Logik" abschließen.

So reich freilich war bei anderen Völkern die Ernte nicht. In England war nur der fleißige Scott am Werke: er wartete mit den Erzählungen seines „Landedelmannes" auf. Der bedeutendste englische Dichter Lord Byron schwieg vollständig. Ebenso schwiegen in Frankreich Beranger und Chateaubriand und in Italien Manzoni. Sie holten dies freilich in den nächsten Jahren nach.

Da wir noch nicht die Hoffnung aufzugeben brauchen, daß das Jahr 1916 uns den Frieden bringen wird, dürften die Vergleiche mit der Zeit vor hundert Jahren vielleicht nicht unerwünscht sein.

Flieger, die ihn nicht erreichten.

Nach längeren Wochen der Ruhe haben am Sonnabend und Sonntag abend wieder einmal deutsche Luftschiffe die befestigte Lichtstadt an der Seine besucht und den Parisern für einige Stunden Angst und Schrecken eingejagt. Nach französischer Meldung hat zwar der Abwehrdienst funktioniert, aber immerhin hat er sich als nutzlos erwiesen. Denn die Luftkreuzer haben ohne Rücksicht auf die Maßregeln dieser Antizeppelineinrichtung alles ausgerichtet, wozu sie die Fahrt durch die Lüfte angetreten hatten.

Am Sonnabend abend wurde bereits um 9 Uhr das Herrannahen des Zeppelins in Paris gemeldet. Gleich darauf setzte der große Betrieb ein, welcher für die Zeppelinbesuche angeordnet war: Die Feuerwehr blies in den Straßen Alarm, Scheinwerfer beleuchteten den Himmel, die Straßenbeleuchtung wurde gelöscht, alle Lichtstrahler sorgfältig verborgen und die Flieger holten ihre Flugzeuge aus den Schuppen, um zum Angriff gegen den Zeppelin aufzusteigen.

Und doch wurde nichts erreicht. Volle zwei Stunden dauerte es noch, bis der Kreuzer über der Stadt erschien. Denn erst gegen 11 Uhr hörte man in Paris die ersten Explosionen, die von herabgeworfenen Bomben herrührten. Ihrer 13 warf das Luftschiff nach französischen Meldungen auf die im Finstern liegende Lichtstadt. Eine Anzahl Gebäude wurde von ihnen getroffen und in Trümmer gelegt. Ferner wurden 33 Personen getötet und 42 verwundet. Der verursachte Sachschaden, dessen Höhe noch nicht abgeschätzt werden konnte, ist sehr bedeutend. Bezeichnend für die Gewalt der Explosionen der abgeworfenen Geschosse ist, daß von den Opfern die meisten in ihren Häusern getötet wurden. An einer einzigen Stelle wurden 15 Personen verwundet.

Der Zeppelin, der Paris in einer Höhe von 3500 Metern überflog, war infolge der dichten Nebels unauffindbar, obwohl mehrere Flugzeuge den Himmel nach ihm absuchten. Vergeblich war natürlich auch die Kanonade, die gegen den nächtlichen Himmel aus zahlreichen Abwehrgeschützen eröffnet wurde. Der „Temps" gibt nach Mitteilungen von maßgebender Stelle die Gründe dafür an, daß die Abwehrgeschütze das Luftschiff nicht treffen konnten. Ein Nebel bedeckte am Abend Paris vollständig und bildete einen dichten Schleier von siebenbis achthundert Metern, den die Scheinwerfer nicht durchdringen konnten. Für die auf der Erde postierten Geschütze bedeutete die die völlige Unsichtbarkeit des Zieles am Himmel und die Unmöglichkeit, zu schießen. Aber gleichwohl wurde ins Blaue hinein geschossen.

Nach bangen zwei Stunden endlich, um 1 Uhr, konnte die Beleuchtung der Lichtstadt wiederhergestellt werden. Wieder rasselte die Feuerwehr durch die Straßen. Durch Hornsignale gab sie den Parisern ein Zeichen, daß der Schrecken ein Ende genommen habe.

Aber nur ein vorläufiges Ende! Denn gleich am Sonntag abend nahm ein zweites Luftschiff seinen Kurs nach Paris. Während Tausende von Menschen in der Nähe der militärisch angelegten Bombardement-Trümmerstätte die Möglichkeit einer Wiederkehr des Zeppelin erörterten, alarmierte die Feuerwehr alle hauptstädtischen Bezirks-Kommissariate und forderte das Publikum durch die Meldung: „Zeppelin naht Saint Denis!" zum schleunigsten Verlassen der Straßen und Plätze auf. Zahlreiche Familien, durch die Erfahrungen der verflossenen Nacht gewarnt, schlugen in Kellerräumen ihre Lagerstätten auf. Während die Verfolgung in der Nacht auf Sonntag von dreißig Flugzeugen unternommen wurde, beteiligten sich diesmal über fünfzig; die Umrisse des Zeppelin konnte aber nur ein einziger Pilot wahrnehmen. Den Kampf aufzunehmen dünkte aussichtslos.

Wir sind nicht darüber erstaunt, daß sich die französischen Zeitungen über die Zeppelinbesuche sehr entrüsten. Die „Liberte" schreibt: „Der Lärm der über uns explodierenden Bomben trägt weniger dazu bei, uns zu erschrecken, als dazu, uns in der Meinung zu bestärken, daß die Deutschen aus einem Volk bestehen, das zu verzweifeln anfängt." Das „Journal des Debats" erklärt: Die Opfer sind wie immer Frauen und Kinder. Dies wird der Anlaß großer Freude in Berlin sein. Aber obwohl ihnen das richtige Verständnis schwer fällt, sollten die Deutschen anfangen, sich darüber Rechenschaft abzulegen, daß derartige Attentate weder auf das Ergebnis, noch auf die Dauer des Krieges von irgendwelchem Einfluß sein können." — Im „Temps" heißt es: „Man hat gestern, als das Erscheinen des Zeppelinluftschiffes nur eine Bewegung starker Neugierde in Paris erzeugte, von neuem gesehen, daß derartige sinnlose Verbrechen weder einen militärischen Eindruck, noch einen Eindruck auf die Gemütsverfassung verursachen."

Die Zeppelinbesuche in Paris haben also diese merkwürdigen Folgen gehabt: in Berlin ist man verzweifelt, in Paris nur neugierig gewesen, und lediglich in den Pariser Redaktionen scheint man vor Schreck von Sinnen gewesen zu sein, wie diese sinnlosen Entrüstungsausbrüche beweisen. Wenn französische Flieger auf offene deutsche Städte Bomben abwerfen, wie es erst jüngst wieder auf Freiburg i. Br. geschehen ist, dann finden die französischen Zeitungsschreiber das ganz in der Ordnung; aber wenn auf die Festung Paris von den gefürchteten Zeppelinen Zuckerhüte geworfen werden, dann entrüsten sich diese Federhelden über die deutschen Barbaren; dann wird das Mundwerk über die Gemeinheit der „Boches" aufgerissen, so weit es eben geht.

M

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Von ihren eigenen Landleuten getötet und verwundet.

:: Unsere Feinde im Westen richten bekanntlich fortdauernd Artillerie- und Fliegerangriffe auf die Ortschaften in den von uns besetzten Gebieten Frankreichs und Belgiens. Auf die Einwohner ihrer eigenen Nationalität nehmen die Beschützer der Menschlichkeit dabei nicht die geringste Rücksicht. Die „Gazette des Ardennes" veröffentlicht seit einigen Monaten die Namen der getöteten und verwundeten Einwohner. Die Zusammenstellung dieser Angaben ergibt für die Wirkung des feindlichen Feuers auf die eigene friedliche Bevölkerung folgende Zahlen:

Tote:

Im September 28 Männer, 40 Frauen und 24 Kinder unter 15 Jahren; im Oktober 21 Männer, 0 Frauen und 31 Kinder; im November 11 Männer, 21 Frauen und 13 Kinder; im Dezember 9 Männer, 10 Frauen und 7 Kinder, insgesamt also **89 Männer, 131 Frauen und 75 Kinder** unter 15 Jahren.

Verwundete:

Im September 45 Männer, 46 Frauen und 24 Kinder, im Oktober 92 Männer, 110 Frauen und 51 Kinder; im November 23 Männer, 25 Frauen und 15 Kinder; im Dezember 22 Männer, 27 Frauen und 18 Kinder, insgesamt also **182 Männer, 208 Frauen und 108 Kinder** unter 15 Jahren.

Mithin sind während der letzten vier Monate des vergangenen Jahres insgesamt **793 französische und belgische Bürger durch die Geschosse ihrer Landsleute oder die der Engländer getötet oder verwundet** worden.

Der Krieg zur See.

Ein holländischer Dampfer durch eine Mine beschädigt.

:: Die Amsterdamer Blätter melden, daß der niederländische Dampfer „Thuban" an der britischen Küste auf eine Mine stieß. Man glaubt, daß er imstande sein wird, unter eigenem Dampf Rotterdam zu erreichen.

Ein Dampfer „Thuban" ist in Lloyds Register nicht verzeichnet. Offenbar handelt es sich um den Dampfer „Tubantia" des holländischen Lloyd, ein Schiff von 13 000 Tonnen, welches auf der Holland-Amerika-Route regelmäßig verkehrt.

U-Boote im Golf von Biskaya.

:: Spanische Schiffe melden, daß im Golf von Biscaya U-Boote und Minen gesichtet wurden. Zwei spanische Schiffe sind letzthin durch Minen gesunken.

Dampfer von einem Flugzeug bombardiert.

:: Der in Hull angekommene Dampfer „Carlo" meldet, daß er unweit Dover von einem deutschen Flugzeug mit Bomben beworfen wurde. Sechs Bomben fielen in die Nähe des Schiffes und veranlaßten, als sie auf dem Wasser explodierten, so hohe Wellen, daß das Schiff fast aufrecht stand.

Der Krieg im Orient.

Türkischer Kriegsbericht.

:: Aus Konstantinopel, 30. Januar, wird folgender Bericht des türkischen Hauptquartiers gemeldet:

An der Dardanellenfront hat ein Kreuzer am 23. Januar zwanzig Granaten auf die Umgebung von Sedd ul Bahr geschleudert und sich darauf zurückgezogen.

Von den anderen Fronten keine Meldung von Bedeutung.

Die Kämpfe in Persien.

:: Die „Köln. Ztg." meldet aus Kopenhagen: Nach einem Telegramm der „Birschewija Wjedomosti" aus Teheran entwickelt sich die Lage in Persien für die Russen immer beunruhigender. Es bestätigt sich, daß der sehr einflußreiche Generalgouverneur von Luristan Nasimus-Sultaneh offen zu den Feinden Rußlands übergegangen ist und bereits ein starkes Heer unter den Luren gebildet hat, das er den Türken zur Verfügung stellen wird. Im Bezirk Kermanschah sind vor einigen Tagen drei tausend Mann Luren eingetroffen und haben sich mit den dort befindlichen türkischen Truppen vereinigt.

Die indischen Truppen von Flandern nach Mesopotamien.

:: Die Londoner „Daily Mail" meldet aus Jao am Persischen Meerbusen, daß die Inder, die in Flandern gekämpft haben, jetzt nach Mesopotamien übergeführt würden. Das schottische Perthshire-Regiment, das auch dahin geht, verlor bis jetzt 1500 Mann. Von dem ursprünglich kriegsstarken Regiment blieben nur zwei Offiziere und 200 Mann zur Neuformation übrig.

Sonstige Kriegsnachrichten.

Italien und seine Verbündeten.

:: In Italien ist man mit den Verbündeten recht unzufrieden. Seit mehreren Tagen beschäftigen sich die italienischen Blätter mit

---

Harte Prüfung.

Roman von Max Hoffmann. 11

„Darin hast Du recht. Und deshalb wollen wir eine Frist festsetzen. Ist der Schleier binnen eines Vierteljahres noch nicht gelüftet, so wollen wir hier in aller Stille unsere Eheschließung vollziehen und wieder nach Chikago zurückkehren. Wegen meiner Geschäfte drüben kann ich während meiner Abwesenheit unbesorgt sein. Sie sind in guten Händen."

„Daß weiß ich. Ich bitte Dich nun, mich eingehend über den Befund und etwaige vorgefundene Spuren zu unterrichten. Denn wenn ich einen Detektiv annehme, muß ich doch selber über den Fall genau Bescheid wissen."

Fritz nickte und erzählte ausführlich, was er wußte. Die merkwürdigen Spuren im Sande und der Zettel mit dem unvollendeten Satz erregten besonders ihre Aufmerksamkeit, und sie machte sich in einem kleinen, in Krokodilhaut gebundenen Büchlein verschiedene Notizen.

„Und wo ist das Testament geblieben?" fragte sie.

„Das ist ebenfalls verschwunden."

„Wer sollte ein Interesse daran haben? Es kann doch dem, der es hat, zu nichts nutzen."

„Freilich nicht! Aber wenn es nicht da ist, dauert es sehr lange, bis die Erbschaftsangelegenheiten geregelt werden können."

„Also könnte die Tat von jemand begangen sein, der sich an Dir rächen wollte. Denn Du kommst doch wohl als alleiniger Erbe nur in Betracht?"

„Deinen Scharfsinn in Ehren, Felicia. Aber die Sache kann auch noch anders liegen. Wenn meine Stiefmutter Verwandte hat — und ich glaube, es sind ganz entfernte vorhanden — so würde unter Umständen das Vermächtnis an diese fallen. Es kann also auch ebenso gut ein Feind von diesen mir unbekannten Leuten gewesen sein, der das Testament mitnahm oder vernichtete. Nun, das alles wird sich ja mehr klären, wenn erst die eingehenden Zeugenaussagen beendet sein werden. Hier heißt es eben abwarten."

Sein Appetit war gestillt; er lehnte sich in den Stuhl zurück, und zündete sich auf ausdrücklichen Wunsch Felicias eine Zigarre an. Auf seinem offenen frischen Gesicht mit dem blonden Schnurrbart zeigte sich ein Abglanz jener behaglichen Stimmung, in die eine gute Mahlzeit unter allen Umständen, selbst nach kummervollen Vorfällen, den gesunden Menschen zu versetzen pflegt.

„Und nun," sagte er, „werde ich zahlen, und dann wollen wir zur Erholung noch eine Spazierfahrt unternehmen."

„Du kannst mir einen Gefallen tun," bat Felicia, indem sie ihr silbernes Seitentäschchen öffnete und ein Portemonnaie hervorholte. „Ich habe gestern etwas Geld erhoben und dabei mehrere Tausendmarkscheine erhalten. Bitte, nimm diesen und wechsle ihn mir bei dieser Gelegenheit!"

Sie reichte Fritz einen braunen Schein, und dieser winkte den Oberkellner herbei, und händigte ihm nach Vorlegung der Rechnung den Schein ein.

„Einen Augenblick, mein Herr!" sagte der Befrackte, mit der Miene eines herablassenden Fürsten, verbeugte sich und verschwand zum Zwecke des Wechselns.

Fritz ergriff Felicias schöne, schmale Hand und schaute ihr tief in die Augen. Wie lange hatten sie sich nach einer ruhigen, stillen Stunde gesehnt, und nun trübte ein wehmütiges Gefühl das reine Glück dieses friedlichen Beisammenseins! So saßen sie geraume Zeit, ohne ein Wort zu sprechen. Dann wunderte er sich, daß man in einem solchen Etablissement so lange brauchte, um eine Banknote zu wechseln. Unruhig blickte er sich um. Der Oberkellner war nicht zu sehen; statt dessen hatte sich eine Schar Kellner wie in einem Kranz in der Nähe des Paares versammelt. Fritz rief einen heran.

„Was ist denn das? Wie lange soll ich warten, bis ich mein Geld herausbekomme?"

„Warten Sie noch ein bißchen!" sagte der Angeredete nicht gerade sehr höflich.

„Ach was, warten! Wir haben noch andere Dinge zu tun, als hier zu sitzen. Rufen Sie mir den Wirt herbei!"

Der Kellner entfernte sich. Er schien den Herrn nicht zu finden, denn er kam nicht wieder.

Auch Felicia gab jetzt ihren Unmut über die Verzögerung zu erkennen. Fritz wurde ärgerlich und erhob sich.

Da öffnete sich die Tür, und der feiste Wirt, der das Aussehen eines Diplomaten hatte, trat in Begleitung eines großen, schlanken, energisch blickenden Herrn ein.

Dieser ging dicht an Fritz heran und sagte in bestimmtem Ton: „Ich muß Sie bitten, mir nach dem Polizeipräsidium zu folgen!"

Fritz glaubte, nicht recht gehört zu haben. „Wie?" fragte er verdutzt. Und als der Herr mit den Achseln zuckte, gewann er seine volle Fassung wieder und fuhr fort: „Ich bin übrigens nicht gewöhnt, mit jemand zu sprechen, der sich mir nicht vorgestellt hat. Wer sind Sie überhaupt?"

Der Herr faßte in die Tasche und zeigte seine Erkennungsmarke. „Sie gestatten, Polizeikommissar von Bardekow!"

„Aber was wünscht man denn von mir? Und vorerst muß ich doch mein Geld wiedererhalten."

„Eben darum handelt es sich. Den Schein werden wir nach dem Präsidium mitnehmen."

Fritz dämmerte etwas. „Mein Gott," sagte er erschrocken, „sollte das einer der bei mir gestohlenen Scheine sein?"

„Sie sind Herr von Marleben selbst?" fragte der Kommissar ungläubig.

„Allerdings!" versetzte Fritz, zog ein Portefeuille, und legitimierte sich durch verschiedene Papiere.

Der Beamte wurde sehr höflich. „Und jene Dame dort?" fragte er leise.

„Ist meine Braut, eine Amerikanerin. Fräulein Felicia Molesworth."

„Aber wie in aller Welt, Herr von Marleben, kommen Sie zu diesem Schein, dessen Nummer durch die im Polizeibericht angegebenen Ziffern leicht festzustellen war?"

„Das ist mir selbst ein Rätsel. Meine Braut hat ihn mir vorhin gegeben."

Felicia wurde ins Gespräch gezogen, und sie nannte das Bankgeschäft, in dem sie gestern nachmittag auf einen Scheck das Geld erhoben hatte.

„Dann wird es das beste sein, wir fahren sofort dorthin," erklärte der Beamte.

Fritz war damit einverstanden, und alle drei wollten sich entfernen.

„Und die Rechnung?" fragte der Oberkellner.

Fritz mußte trotz seiner Erregung lächeln und befriedigte den vorsichtigen Mann, während die Kellner neugierig das vermeintliche Hochstapelerpaar betrachteten.

Der Kassierer an dem Schalter des Bankgeschäftes, wo Felicia den Scheck eingelöst hatte, fiel fast in Ohnmacht, als ihm der Kommissar den Zweck seines Kommens in kurzen Worten auseinandersetzte und in bestimmtem Ton um Auskunft wegen des Scheines bat. Einer der Direktoren wurde herbeigerufen, und es wurde eine eingehende Untersuchung veranstaltet. Nach vielem Hin- und Herfragen, ergab sich, daß gestern mittag zweitausend Mark von einem Herrn eingezahlt worden waren, der dafür gewisse Börsengeschäfte in Auftrag gegeben hatte. Gleich darauf war Fräulein Molesworth erschienen und hatte die beiden Scheine erhalten. Die Nummern waren zu jener Zeit noch nicht veröffentlicht gewesen.

„Und wo ist der zweite Schein?" fragte Herr von Bardekow.

„Er befindet sich noch in meinem Besitze zu Hause," versetzte Felicia. 234,16

...erden gebeten, sich
...keit, die man auch
...et, zu beteiligen
...g von Wohltätern

Von jetzt ab wird
Schlachthause Speck
Bürgerschaft gegen
e verkauft werden.
Drängerei an der
letzten Verkaufs-
herausgebildet, die
en.

(Kriegs-Fa-
von der Kirchen-
familienabend im
sich eines zahl-
Pastor Klinker
des Kaisers gedacht
des höheren Schul-
in vielen Einzel-
gien und Frankreich,
zu seiner schweren
en rechten Arm ver-
von der Zeit seiner
in einem französi-
Gefangenenlager zu-
Austausch Schwer-
kam. Die Zuhörer
erksamkeit den Aus-
dem Vortrag kamen
edenen Kriegsschau-
Jungfrauen-Verein
r. Eine Sammlung
er hiesigen Frauen-
73 Mk.
gendwehr.) Mit
zw. Sonntag werden
mit Handgranaten
erter Weise hat sich
en, die Unterweisung
ng der Handgranaten

r. (Einen be-
l) erlitt der Land-
Besteigen des Bodens
r aus und stürzte
gezogene Arzt stellte
fest.

Theater.
lhaus, Hagen.
6. Februar wird der
d Dreher mit seiner
tisches Gastspiel hier
angt „Jägerblut" von
Vorstellung findet ohne
Schauspielmittelpreisen
er Theaterkasse hat be-
sicht auf die auswärti-
die Aufführung be-
gt kurz nach 10 Uhr.

lisch.
sprochenen Bücher sind
khandlung zu haben
r die Ostfront erscheint
utet sein Titel. Nach
ein halbes Leben lang
schungen — nach Osten
utschen Kultur — nach
npswalze ihren Krebs-
Schilderungen umfassen
nge Front von Memel
ein umfassendes Bild
verbündeten deutschen,
hen Armeen nach Rußpunkten Przemysl und
Georgiewsk und Brest-
en werden Hedins Be-
russischen Soldateska in

hrere Tage im Voraus.
elinde, wolkig, Nieder-

edaktion Friedr. Kraus
Kraus, beide in Schwerte

ung
verordneten
, nachmittags 5 Uhr,
le hier.
ung:
über die ordentlichen Ein-
Rechnungsjahr 1916.
n für das Rechnungsjahr
as- und Wasserwerks für
1916.
efenvorsteher.
n.
t schnell und sauber
druckerei C. Kraus

dem Verhältnis Italiens zu seinen Kampfgenossen, denen der Standpunkt klar zu machen versucht wird. Nach einem Telegramm des „Berl. Tagebl." aus Lugano weist ein klagender Artikel des „Corriere dell aSera" auf das **Mißtrauen der Verbündeten gegen Italien** hin, zumal weil Italien sich nicht zur Kriegserklärung an Deutschland „aufraffe". Durch solche Wolken müsse geradezu „la nostra gloria" (Italiens Ruhm) verdüstert werden. Aber Italien habe ohne jene Formalität der Entente derartige Dienste geleistet, daß Deutschland in ähnlichem Falle nicht Dankesworte genug gefunden hätte. Statt dessen ernte Italien seitens der Verbündeten nur Undank und Spott. Deutschland aber verberge hinter der Kriegsmaske einen Grimm, der Schlimmes ahnen lasse und Italien zwinge, um jeden Preis Freunde zu suchen, um nach dem Kriege nicht isoliert zu sein. „Uebrigens," sagt das Blatt, „lag es an Deutschland, uns den Krieg zu erklären. Warum hätte Italien ein so gefährliches Odium auf sich nehmen sollen? War nicht unsere Geste kühn und gewaltig genug, als wir erst die Neutralität erklärten, dann uns von den Verbündeten trennten, dann die Neutralität brachen und uns schließlich gegen die alten Verbündeten kehrten? Der Beitritt zum Londoner Vertrag mußte vollends alle Zweifel zerstreuen." Der Artikel schließt mit dem Ausdruck heißen, endlosen Dankes an die Regierung Salandras, deren Loyalität, Begeisterung und Siegesvertrauen Italien auch gegen die teutonische Gefahr schützen und zu den Alliierten ein besseres Verhältnis herstellen werde, ein Verhältnis, das den Alliierten Dankbarkeit und Achtung für Italien einflöße.

England — Portugals Verderb.

:: Ueber die Vorgänge in Portugal erhält der „Pester Lloyd" von besonderer Seite folgende Schilderung: Seit 2 Monaten vollzieht sich eine teilweise Mobilisierung der portugiesischen Landarmee. Die Marine ist unter Leitung englischer Marineoffiziere auf Kriegsfuß gestellt. Anfangs wurde die Notwendigkeit der Entsendung von Truppen nach den aufständischen afrikanischen Kolonien vorgeschützt. Das Volk erkennt indessen den wirklichen Zweck der Mobilisierung: Portugal soll an der Seite Englands in den Weltkrieg hineingezerrt werden. Die Landflucht Tausender von Wehrpflichtigen beweist den tiefen Widerwillen des Volkes gegen ein solches Abenteuer. Bei den Landtruppen dauert die Gärung unausgesetzt an. Dreimal schon waren größere Truppenmengen bereit, um bei Morgengrauen auf den in der Tajomündung ankernden Transportschiffen eingeschifft zu werden mit der Bestimmung, den Garnisonen in Malta, Gibraltar und Aegypten zugeteilt zu werden. Jedesmal mußte die Einschiffung unterbleiben, weil die Truppen beim Ausmarsch zu meutern begannen. Die Marine war den Engländern willfähriger.

Ein englisches Taubstummenbataillon.

:: Nach der „Sentinelle" hat eine Rekrutierungsagentur in England 1000 Taubstumme, die im übrigen körperlich und geistig normal sind, zu einem besonderen Bataillon zusammengestellt. Die Ausbildung, die die Handhabung der Schußwaffen und Schanzarbeiten umfaßt, besorgt ein taubstummer Schicksal gemeine der Soldaten.

Luftangriff auf Durazzo.

:: Wie der „Corriere della Sera" aus Durazzo am 26. meldet, sind tags zuvor über Durazzo mehrere österreichische Flieger erschienen und haben eine Anzahl Bomben abgeworfen, welche einige hölzerne Häuser im Stadtteil in der Nähe des Strandes zerstörten. Die Militärlager außerhalb der Stadt seien nicht getroffen worden. Die Flieger warfen auch Aufrufe ab, in denen die serbischen Flüchtlinge aufgefordert werden, sich nicht einzuschiffen, um weiteren Gefahren entgegenzugehen, sondern nach Serbien zurückzukehren, wo sie ruhig leben könnten. Die Einschiffung der Serben und die Ausschiffung von Materialien dauert fort. Am 25. abends ist die Abteilung der französischen Truppen aus Skutari eingetroffen, tags darauf wurde vom General Millery und von Essad-Pascha über sie eine Truppenschau abgehalten.

Selbstverständlich dürfen es, da es sich um einen österreichischen Fliegerangriff handelt, nur einige hölzerne Häuser sein, die zerstört wurden. Der Corriere vergißt, wie die „Disch. Kriegsztg." bemerkt, allerdings zu erwähnen, daß es in der Nähe des Strandes in Durazzo Holzhäuser überhaupt nicht gibt. Es befinden sich dort nur steinerne Regierungsgebäude und — was erst recht verschwiegen wird — Kasernen. Schon zu Wieds Zeiten wurden die Gebäude am Strande als Unterkunft für das Militär ausgebaut und bei dem in Durazzo herrschenden Platzmangel haben Essad und die Italiener sicherlich nicht gezögert, sie mit ihren Mannschaften zu belegen. Ob daher die zerstörten Holzhäuser nicht vielleicht doch in Wirklichkeit besetzte Kasernen waren?

Eine fünfte Isonzoschlacht?

:: Der schweizerische Pressetelegraph meldet aus Mailand: Das Wiedereintreffen des Königs an der Front wird neben einer Reihe anderer wichtiger Anzeichen als der Beginn der fünften Isonzoschlacht gedeutet, welche seit Oktober von Italien planmäßig vorbereitet wurde.

Der gefesselte Riese.

Unser Berichterstatter im türkischen Hauptquartier, Paul Schweder, schreibt uns:

:: Konstantinopel, 26. Januar 1916.

Dies ist der erste Eindruck, den man von Konstantinopel und damit der ganzen Türkei erhält, wenn man nach einer Wanderung durch Pera, Galata und Stambul, vor allem aber durch das Hafenviertel der Millionenstadt am Bosporus heimkommt: Ein ungeheurer, moderner Riese Gulliver, der, von tausend Zwergen an allen Gliedern gefesselt, am Boden liegt, und der den Tag erwartet, da man ihm die Bande durchschneidet, die ihn an seiner lebendigen Betätigung hindern. Kein kranker Mann, nur ein gebundener, aber auch ein mächtiger, der eben schon einen Beweis seiner Fähigkeiten mit der Abstoßung der Fesseln gegeben hat, die sein schönes Gallipoli bedrückten, und der in diesem Augenblicke zu weiteren gewaltigen Befreiungsversuchen ausholt.

Wir alle kennen das Bild eines durch den Krieg stillgelegten großen Handelsplatzes, wenn wir an Hamburg und Bremen oder auch an den österreichischen Adriahafen Triest denken. Einsam ist es in den großen Handelshäusern, tot an den Quais, leer in den Lagerhäusern. Die Expeditionen der großen Dampfschiffahrtsgesellschaften, in denen es sonst von Fremden aller Länder wimmelte, sind verödet; die Schiffe im Hafen liegen ohne Dampf, und die Lastträger stehen müßig umher, soweit sie nicht schon längst an der Front sind oder im Schützengraben liegen. Aber wir haben einen großen Trost: es sieht ja bei unseren Gegnern nicht viel anders aus, und wir hoffen auf die Zukunft.

Auch Konstantinopel läßt darum keineswegs den Kopf hängen. Wohl wurde Stadt und Land durch den Kriegsausbruch überrascht, und es ist der Türkei nicht so gut wie uns daheim gelungen, für alle Lebensbedürfnisse rechtzeitig und ausreichend zu sorgen. Aber man wohnt hier unter einem Himmel, einem Himmel, der zwar auch in diesen Januartagen Schnee und Regen sendet, der aber zwischendurch ganze Frühlingswochen einschiebt und im März bereits Blumen und Früchte in dem gesegneten anatolischen Hinterland hervorzaubert, so daß die Verpflegung der Bevölkerung auch hier allen Aushungerungsplänen unserer Gegner zum Trotz, nur wenig zu wünschen übrig läßt. Mangel herrschte nur in den Dingen, die auch sonst eingeführt werden mußten in Zucker, Kohle und Konserven. Nun aber nach der Eröffnung des direkten Balkanverkehrs, wird auch dem abgeholfen werden, und der Geldmarkt zeigt bereits, daß die türkischen Finanzen recht gut stehen. Für 500 Goldpiaster mußten wir in Friedenszeiten etwa 92,50 Mk. anlegen. Heute kosten sie überall in der Türkei 120 Mk. und mehr. Noch schlechter wird das österreichisch-ungarische Geld angenommen.

Die Steigerung der Geld- und Lebensmittelpreise hat naturgemäß auch das Leben in den Gasthöfen und Wirtschaften verteuert. Die alten Konstantinopelfahrer kannten sich in dieser Beziehung kaum noch aus, trotzdem doch schon in Friedenszeiten die Klagen über das teure und schlechte Hotelwesen in der Hauptstadt des türkischen Reiches allgemein waren. Nach dem Kriege wird hierin hoffentlich von deutscher Seite aus andel geschaffen werden, wie ja auch dieser Tage schon drüben in Bulgarien die ersten Ansätze zu einer Gasthausreform unter deutscher Führung gemacht worden sind.

Es ist Krieg im Land! Das steht mit unsichtbaren Lettern auch im türkischen Reiche an jeder Straßenecke, an jedem Geschäft, an jeder Schiffsmaklerstube und in jeder Hafenkneipe zu lesen für den, der zu lesen versteht. Aber wie daheim, so steht ebenso unsichtbar und doch lesbar darunter auch hier: Wir werden diesen Krieg gewinnen! Der Riese liegt nur gefesselt, aber er ist nicht tot. In der Stadt, welche während ihres 2500jährigen Bestehens Perser und Griechen, Kelten und Römer, Hunnen und Goten, Avaren und Araber, Bulgaren und Russen, Normannen und Seldschuken, Osmanen und Kreuzritter, Franken und Venezianer, Franzosen und Engländer um ihre Mauern kämpfen sah, ist man sehr fatalistisch geworden und regt sich nicht mehr wegen jeder Kanonenkugel auf Gallipoli auf, die heute noch hier und da zur Wahrung des englischen und französischen Prestiges abgefeuert wird. Denn man weiß auch hier nur zu genau, daß dieses Prestige für alle Zeiten dahin ist. Und das ist auch sehr gut.

Man muß es in der ganzen Türkei wissen und fühlen, daß es diesmal um den Kopf des Riesen gegangen ist und daß die bundesbrüderliche Hilfe der Deutschen und der Oesterreicher am Ende den Ausschlag gegeben hat. Zum lebendigen Beweise dessen donnern noch heute die schweren österreichischen Mörser auf Gallipoli und halten unten im Hafen die Männer von der „Göben" und der „Breslau" gute Wacht. Vom Norden her aber lief in diesen Tagen der erste Balkanzug hier ein, und es ist gleichsam, als wenn damit eine gewaltige Hand sich dem Bundesgenossen am Bosporus entgegenstreckte, um auch die letzten Fesseln des Riesen zu durchschneiden, damit er am Kaukasus und im Irak ebenso wie am Suez auch die letzten seiner Feinde niederschlage, die ihm und uns dend Zugang zum Meere sperren wollen. Noch träumt die bunte Märchenstadt am Goldenen Horn dieser glücklichen Zukunft entgegen. Noch dröhnt der große Exerzierplatz gegenüber der Tarimkaserne von den Tritten der zahllosen türkischen Rekruten wieder, die ihre letzte Ausbildung erhalten. Aber schon spürt man es deutlich, wie sich der junge Riese dehnt und wendet, wie er seine Muskeln erprobt und alle Kräfte zusammennimmt, um sich der lästigen Fesseln zu entledigen. Und wir wollen den Tag preisen, an dem er in seiner ganzen Größe ersteht und Hand in Hand mit seinen Freunden wieder an die friedliche Arbeit gehen kann, deren Segnungen weit über die Grenzen des türkischen Reiches hinaus spürbar sein werden.

Paul Schweder, Kriegsberichterstatter.

Volkswirtschaftliches.

Die Blumengärtnerin und die Frühgemüsezucht. Die zahlreichen in Deutschland vorhandenen Blumengärtnereien, die zumeist und in großem Umfange über Einrichtungen verfügen, die trotz des Einflusses der klimatischen Verhältnisse erfolgreiche Frühzuchten ermöglichen, müssen sich in diesem Frühjahre der Aufgabe unterziehen, den Anbau von Frühgemüse, anstatt von Blumen zu pflegen. Blumenzucht ist Luxus. Deutschlands Bevölkerung muß aber jeden Luxus meiden. Wir stehen alle in dem Dienst der großen Sache, den Krieg für unser Vaterland siegreich beenden zu wollen. Unsere Gegner glauben immer noch daran, uns aushungern zu können. Daher muß ihnen die Ueberzeugung beigebracht werden, daß wir nicht auszuhungern sind. Das kann nur auf dem Wege einer stark gesteigerten Erzeugung von Nahrungsmitteln liegen. Diese wird ihre politische Wirkung nicht verhehlen. Fehlt es uns aber nicht mehr an notwendigen Nahrungsmitteln, so wird auch die letzte Hoffnung der Feinde schwinden. Hierzu beizutragen ist vaterländische und volkswirtschaftliche Pflicht, deren Erfolg den Krieg abkürzen werden. Wer wollte wohl hierbei nicht mithelfen und gegenüber dieser Möglichkeit müßig bleiben?

Vermischtes.

* **Festnahme einer „Gesellschaft des Todes und des Verbrechens".** „Tod und Verderben" drohte die „Gesellschaft des Todes und des Verbrechens" einer Familie im Westen Berlins. Während der Mann im Felde steht, erhielt die Gattin durch einen Brief die Aufforderung, an einer näher bezeichneten Stelle auf freiem Felde 12 000 Mark niederzulegen. Jede Begründung für die Forderung dieser Kleinigkeit fehlte. Dafür war die Drohung angefügt, daß Tod und Verderben über die Familie kommen würden, wenn nicht gezahlt würde. Das mit Totenköpfen „verzierte" Schreiben war unterzeichnet: „Die Gesellschaft des Todes und des Verbrechens, Schwarze Bande". Die Frau übergab den Brief der Kriminalpolizei, die als den Schreiber den 16jährigen Buchdruckerlehrling Kurt Möller ermittelte. Der jugendliche Erpresser, der Sohn achtbarer Eltern, der durch Schundliteratur auf Abwege geraten war, ist auf diese Familie gekommen, weil sie in der Nähe seiner Arbeitsstelle wohnt. Wie das Verhör ergab, hatte er in Berlin-Treptow eine zweite Familie, die er durch Lieferungen für seinen Meister kennen gelernt hatte, mit dem gleichen Schreiben bedacht.

* **Vier Personen eingebrochen und ertrunken.** Am Sonntag begaben sich zwei etwa 13jährige Knaben, Söhne des Bahnpostschaffners Ladewig und des Besitzers Ruhnke, auf einen an der Konitz—Ritteler Chaussee gelegenen, mit Eis überzogenen Tümpel. Da die Decke nicht tragfähig genug war, brachen beide Knaben ein. Auf deren Hilferufe eilten die Mutter des einen Knaben sowie deren Tochter aus der nahegelegenen Wohnung zu Hilfe; beide ertranken jedoch mit den Knaben bei dem Rettungswerk.

Aus Welt und Leben.

tk. **Die Nilfeste in Aegypten.** Neben den mohammedanischen Festen feiern die Aegypter noch besondere Nilfeste. Entstanden sind diese Feste aus der göttlichen Verehrung des Flusses, von dessen Ueberschwemmungen die Fruchtbarkeit des Landes abhängt. Sie haben sich seit der Pharaonenzeit erhalten und fallen in den Hochsommer. In der Nacht des 17. Juni oder des 11. Tages des koptischen Monats „Bauna" wird die „Lelet — en Nukta", (die Nacht des Tropfens) gefeiert. Der Sage nach fällt in dieser Nacht ein Tropfen Allahs (die alten Aegypter sprachen freilich von einer Träne der Isis!) in den Nil und verursacht dessen Steigen. Sterndeuter wollen sogar die genaue Stunde des Tropfenfalles berechnen können. Die Bewohner von Kairo verbringen diese Nacht am Ufer des Stromes und allerhand abergläubische Sitten werden dabei beobachtet. So legt man beispielsweise Teigstücke auf das Dach seines Hauses; wessen Teig aufgeht, dem steht ein großes Glück bevor. Vier Tage später beginnt das allmähliche Anschwellen des Stromes und nach weiteren 12 Tagen (27. Bauna) kann man bereits den „Munadien-Nil," den Nilrufern begegnen, die alle Stunde mit schallender Stimme ausrufen, um wieviel Zoll der Strom wieder gestiegen ist. Diese Angaben sind übrigens durchaus ungenau und geschehen nur der Form wegen. Der Munadi wird von einem Knaben begleitet, mit dem er ein frommes, weithin hörbares Zwiegespräch nach bestimmten Regeln hält. Der vornehmste Tag der Feste ist aber der „jom wefa e el e bahr," der Tag des Dammdurchstiches. Heute wird zwar der Damm natürlich nicht mehr durchstochen; aber das hindert das Volk begreiflicherweise nicht, den Tag festlich zu begehen. Er fällt in den koptischen Monat „Missa", etwa Mitte August. Der Hauptschauplatz ist Alt-Kairo und die Insel Roda, genauer bei Fum-el-Chalig. Am Südende des Gartens der Insel befindet sich der „Mikjas", der vor genau 1200 Jahren (716) von dem omajadischen Kalifen Suleman angelegt wurde, ein Brunnen, in dessen Mitte eine achteckige Säule in altarabischen Ellen („dira", etwas über ½ Meter) die Höhe des Pegels angibt. Dahin zieht mit Fahnen tragenden Knaben der Munadi und wartet auf die Verkündigung des mit der Messung betrauten Schech. Bei 15 Ellen Pegelstunde ist die Fruchtbarkeit des Landes gewährleistet. Sobald aber 16 Ellen erreicht sind, verkündet der Munadi den „Wefa", den Dammdurchstich. Früher wurden dann die Dämme durchstochen und die Flut in die Bewässerungskanäle eingelassen. Heute ist die Feier mehr ein Volksfest von symbolischer Bedeutung. Im Altertum wurde übrigens die Steuer je nach dem Auslauf der Nilschwelle veranschlagt und noch heute ist sie nicht ohne Einwirkung auf die staatlichen Gefälle.

Verteuerung der Kartoffeln?

Die angekündigte Erhöhung der Kartoffelhöchstpreise ruft überall, so schreibt der Kriegsausschuß für Konsumenteninteressen, große Beunruhigung hervor. Sie erbittert die arme Bevölkerung umsomehr, weil sie mit dem passiven Widerstande der Landwirtschaft begründet wird, während doch lediglich erhöhte Gestehungskosten für eine unvermeidliche Preiserhöhung ins Feld geführt werden dürften. Es liegen aber zahlreiche einwandfreie Sachverständigenurteile vor, die die geplante Erhöhung als ein Unrecht bezeichnen. Die Ernte des Jahres 1915 hat die Kartoffelproduktion sehr lohnend gestaltet. Mit Mk. 2.75 Höchstpreis für den Zentner ist dem Landwirte bereits ein ansehnlicher Mehrgewinn gegenüber dem Durchschnitt der Friedensjahre gesichert; denn es ist zu bedenken, daß pro Hektar mindestens 300 Zentner geerntet worden sind. Wenn in den halbamtlichen Auslassungen, die dem Publikum die Preiserhöhung einigermaßen schmackhaft machen sollen, gesagt wird, die Erhöhung stelle keine sonderliche Belastung der Konsumenten dar, so befindet man sich in einem verhängnisvollen Irrtum. Die Notlage weiter Schichten ist ganz augenfällig. Unzählige Familien sind auf unzureichende Unterstützungen angewiesen. Mit den ihnen zur Verfügung stehenden geringen Mitteln wird die Kartoffel zum Hauptnährmittel. Die armen Leute sind die verhältnismäßig stärksten Kartoffelesser. Sie sind es, die sich noch nicht eingedeckt haben, weil sie gezwungen sind, von der Hand in den Mund zu leben. Eine Erhöhung der Kartoffelpreise würde sie schwer treffen.

Demgegenüber muß doch ernsthaft gefragt werden, ob denn die Landwirtschaft unbedingt eine erneute Mehreinnahme braucht. Es wird auf den hohen Futterwert der Kartoffel hingewiesen. Dieser hat aber doch seinen Ursprung in den übertrieben hohen Fleischpreisen. Hier treibt ein Keil den anderen. Man setze die Vieh- und Fleischpreise herab und sofort werden die Kartoffeln zu Speisezwecken verkäuflich sein. Es ist schlimm genug, daß man im Kriege immer wieder darauf hinweisen muß, daß die Bodenerzeugnisse in erster Linie der menschlichen Ernährung zugeführt werden müssen. Es ist aber vor allem zu beachten, daß zu Speisezwecken überhaupt nur ein Bruchteil der heimischen Kartoffelernte gebraucht wird. Wir sind mit diesem Produkt ja geradezu gesegnet. Von den 52 Millionen Tonnen, die wir erbauen, wird nicht einmal der vierte Teil für die menschliche Ernährung beansprucht. 8 Millionen Tonnen sind für Saatzwecke erforderlich, die gleiche Menge mag in der Industrie verarbeitet werden, und 12 Mill. Tonnen mögen für Speisezwecke Verwendung finden. Es verbleiben dann immer noch 26 Millionen Tonnen als Viehfutter. Da würden auf ein Schwein mehr als 20 Zentner Kartoffeln entfallen. Von den 12 Millionen Tonnen Speisekartoffeln kommen höchstens 8 Millionen Tonnen in den Handel, da die Landwirtschaft und die sonstigen Bewohner des platten Landes als Käufer nicht in Frage kommen. Da wir ferner nur noch 6 Monate lang auf die alte Ernte angewiesen sind, zahlreiche bessersituierte Konsumenten sich auch bereits für das ganze Jahr eingedeckt haben, handelt es sich noch um die Befriedigung eines Bedarfes von 3—4 Millionen Tonnen. Und diesen Bruchteil der Riesenernte 1915 will man dem Volke vorenthalten und verteuern? Mehr als je ist jetzt die Kartoffel das Brot des armen Mannes. Verteuert man ihm das auch noch, sein unentbehrlichstes Nahrungsmittel, dann wird die Gefahr einer allgemeinen Unterernährung immer größer. Gewiß soll die Landwirtschaft verdienen, aber der Masse des Volkes muß das unentbehrlichste gesichert werden.

Wir stehen unmittelbar vor der Entscheidung über diese wichtige Frage. Die Regierung sollte daher bei ihrem Entschlusse bedenken, daß sein Ausfall für die Stimmung des Volkes von größter Bedeutung ist. Nicht eine Erhöhung der Höchstpreise sollte vorgenommen werden, sondern eine strenge Durchführung der bereits getroffenen Maßnahmen. Den berechtigten Interessen der Allgemeinheit wird nicht mit Anreizpreisen für die Landwirte, sondern nur noch mit der Zwangsenteignung der Kartoffeln gedient.

Verantwortlich für die Redaktion Friedr. Kraus, Druck u. Verlag von Carl Braus, beide in Schwerte.

anstalten in Deutschland oder der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Westfalen nach Maßgabe der hierüber abzuschließenden Verträge treten und auf Antrag der Sparer insbesondere die Prämieneinziehung durch Abführung aus dem Sparguthaben vermitteln.

2. Die Verträge bedürfen der Genehmigung des Oberpräsidenten.

§ 25.

Schrankfächer.

1. Die Sparkasse kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten Fächer ihrer hierfür eingerichteten Sicherheitsschränke vermieten. Sie haftet nicht für die Beschaffenheit der Anlage, insbesondere nicht für die Sicherheit der Werte, die von den Mietern in den gemieteten Fächern aufbewahrt werden, gegen Feuer und Einbruchsdiebstahl, sondern verpflichtet sich nur, bezüglich des Verschlusses und der Bewachung der Fächer in der gleichen Weise zu verfahren, wie bei der Aufbewahrung der eigenen Werte der Sparkasse.

2. Auf Antrag der Sparer werden die Sparbücher von der Sparkasse in Verwahr genommen. Für die Aufbewahrung eines Sparbuches wird eine vom Vorstande festzusetzende, im voraus zahlbare Jahresgebühr erhoben. Wegen der Haftung vergleiche Absatz 1.

3. Für jedes in Verwahr genommene Sparbuch ist dem Hinterleger ein von zwei Beamten zu vollziehender Verwahrschein auszuhändigen. Der Einlagebestand des Sparbuches ist bei jeder Vorzeigung des Verwahrscheins auf diesem zu vermerken. Die Bücher sind feuer- und diebstahlsicher aufzubewahren und bei jeder Einzahlung und Abhebung dem Sparer zur Prüfung der Eintragung vorzulegen.

IV. Anlegung der Sparkassengelder.

§ 26.

Im allgemeinen.

1. Die Anlegung der verfügbaren Bestände der Sparkasse kann erfolgen:

a) in Hypotheken oder Grundschulden — § 27;
b) in Darlehen gegen Faustpfand — § 28;
c) in Darlehen gegen Schuldschein — § 29;
d) in Darlehen an Gemeinden und sonstige Körperschaften — § 30;
e) in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften — § 31;
f) in Wertpapieren — § 32;
g) in zeitweiligen Belegungen — § 33.

2. Zur Gewährung von Darlehen an die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Sparkasse ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich (vergl. § 29 Abs. 6). Das darlehensuchende Vorstandsmitglied hat sich der Teilnahme an der Beschlußfassung des Vorstandes zu enthalten.

§ 27.

Darlehen gegen Hypothek oder Grundschuld.

1. Die verfügbaren Bestände der Sparkasse können angelegt werden in Hypotheken oder Grundschulden und zwar:

a) auf Grundstücke in der Provinz Westfalen innerhalb des 30fachen, auf Grundstücke in anderen preußischen Provinzen innerhalb des 25fachen Grundsteuerreinertrages oder — allgemein — innerhalb des 12½fachen Gebäudesteuernutzungswertes. — Die Beleihung von Grundstücken außerhalb des preußischen Staatsgebietes ist nicht gestattet. —
b) auf Grundstücke der vorbezeichneten Art, für die die bei Ausleihung von Mündelgeldern erforderliche Sicherheit durch Taxen nachgewiesen ist, die den Vorschriften des Artikels 73 § 1 Abs. 2 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch entsprechen oder die durch gerichtlich vereidigte Sachverständige oder durch besondere hierzu von dem Sparkassen-Vorstand bestimmte Schätzer aufgenommen sind. Die Beleihung darf erfolgen bei ländlichen Grundstücken höchstens innerhalb ⅔, bei Grundstücken anderer Art und bei sämtlichen Wohngebäuden innerhalb der ersten Hälfte des ermittelten Taxwertes.

2. Soweit die Sicherheit durch den Wert von Gebäuden geboten wird, darf die Beleihung nur erfolgen, wenn und solange die Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen sicheren Privatgesellschaft, die von der Stadt- und Amtsvertretung zugelassen ist, wenigstens in Höhe des angenommenen Wertes gegen Feuer versichert sind. Im Falle der Versicherung bei einer Privatgesellschaft ist außerdem ein Hypotheken-Sicherungsschein beizubringen, soweit nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten, wie z. B. die Westfälische Feuer-Sozietät, satzungsmäßig die erforderliche Sicherheit gewähren.

3. Die Gesamtsumme der Hypothekendarlehen darf 80 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen, soweit nicht durch das Gesetz betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren vom 23. Dezember 1912 (G. S. 1913 S. 3) eine weitere Einschränkung notwendig wird.

4. Die hypothekarischen Darlehen können auch mit Tilgungszwang ausgegeben werden. Auch bei diesen Darlehen sind Kündigungsfristen zu vereinbaren.

§ 28.

Darlehen gegen Faustpfand.

1. Darlehen können gegeben werden gegen Verpfändung und Hinterlegung:

a) der im § 32 bezeichneten Wertpapiere, denen Zins- und Erneuerungsscheine beigefügt sein müssen und zwar bei Schuldverschreibungen des Deutschen Reiches oder Preußens bis zu 90 %, bei anderen Inhaberpapieren bis zu 75 % des Börsenpreises, jedoch nicht über den Nennwert hinaus,

sonstiger inländischer Wertpapiere, die Zinsen tragen und Börsenkurs haben, soweit sie von der deutschen Reichsbank in Klasse I beliehen werden, bis höchstens 75 % des Börsenpreises, jedoch nicht über den Nennwert hinaus.

Für den Fall des Sinkens des Börsenpreises um den 10. Teil ist der Schuldner zu verpflichten, das Pfand durch weitere, dieser Satzung entsprechende Sicherheitsleistung zu ergänzen oder einen entsprechenden Teil des Darlehns sofort zurückzuzahlen. Wird der Aufforderung der Sparkasse hierzu nicht binnen 3 Tagen entsprochen, so ist die Forderung der Sparkasse ihrem ganzen Umfange nach fällig und die Sparkasse ohne weitere Androhung berechtigt, das Pfand aus freier Hand durch einen zu solchen Verkäufen öffentlich ermächtigten Handelsmakler oder durch eine zu öffentlichen Verkäufen befugte Person zum laufenden Preise zu veräußern oder an einer deutschen Börse veräußern zu lassen und sich aus dem Erlöse bezahlt zu machen, den etwaigen Ausfall aber von dem Verpfänder einzuziehen.

Die Verpfänder sind nicht berechtigt, gegen die Sparkasse Ansprüche wegen solcher Nachteile zu erheben, die durch Nichtbeobachtung der Auslosung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere seitens des Sparkassenvorstandes entstehen.

Die Höhe der einzelnen Darlehen darf 20000 Mark nicht überschreiten.

b) von Sparbüchern preußischer Sparkassen, die zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind, einschließlich der eigenen Sparkasse, bis zum Nennwert. Die Auszahlung des Darlehns darf erst erfolgen, wenn die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, von der Verpfändung der Forderung durch den Einleger benachrichtigt ist und diese den Empfang der Nachricht unter Anerkennung der Richtigkeit des Sparguthabens bestätigt hat;
c) von Hypotheken und Grundschuldforderungen mit der im § 27 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuld-Schuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen. Der Verpfänder hat der Sparkasse den Hypothekenbrief zu übergeben, die Kosten des mit öffentlicher Beglaubigung zu errichtenden Verpfändungsvertrages, oder bei Buch-Hypotheken oder Buch-Grundschulden die Kosten der Eintragung ins Grundbuch und der Einigungserklärung zu übernehmen, sowie alle sonstigen auf die Forderung bezüglichen Urkunden der Sparkasse zu übergeben.

2. Die Summe der Darlehen gegen Faustpfand darf 25 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten.

§ 29.

Darlehen gegen Schuldschein.

1. Darlehen gegen Schuldschein können gewährt werden, wenn bei Darlehen bis zu 500 Mark eine Person, bei solchen darüber hinaus bis 3000 Mark zwei Personen, die nach dem Ermessen des Vorstandes zahlungsfähig sind und in den Kreisen Hörde, Dortmund, Hagen und Iserlohn wohnen, für Kapital, Zinsen und Kosten der Beitreibung unter Verzicht auf die Rechtswohltat der Vorausklage, als selbstschuldnerische Bürgen eintreten.

2. Nur Eingesessene genannter Kreise können Darlehen dieser Art erhalten.

3. Ein und demselben Schuldner kann über 500 Mark bezw. 3000 Mark hinaus ein ferneres Handschein-Darlehen gegeben werden, wenn für jeden weiteren Betrag bis 500 Mark und bezw. 3000 Mark wiederum eine bezw. zwei andere Personen als Bürgen eintreten. In den Schuldscheinen ist eine jederzeitige Kündigung von zwei Wochen vorzubehalten und außerdem in der Regel von vornherein eine Tilgung des Darlehens durch regelmäßige Teilzahlungen festzusetzen.

4. Wer als Bürge zuzulassen ist und mit welchem Betrage, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen des Sparkassen-Vorstandes unter Zustimmung der im § 4a bezeichneten Abordnung überlassen.

5. Es wird eine Liste geführt und auf dem Laufenden gehalten, aus welcher zu jeder Zeit zu ersehen ist, welche Personen als Bürgen bei der Sparkasse eingetreten sind, für welche Schuldner und für welche Beträge sie Bürgschaft geleistet haben.

6. Die Mitglieder des Vorstandes und die Beamten der Sparkasse dürfen Darlehen der in diesem Paragraph erwähnten Art nicht erhalten und auch als Bürgen nicht zugelassen werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

§ 30.

Darlehen an Gemeinden und sonstige Körperschaften.

1. An Kreise, Gemeinden und sonstige leistungsfähige mit Körperschaftsrechten ausgestattete Verbände, sowie an Kirchengemeinden und Schulverbände des preußischen Staates, an Wasser-, Wiesen- und sonstige Meliorationsgenossenschaften in der Provinz Westfalen, soweit sie Korporationsrechte besitzen, können Darlehen gewährt werden. Die Schuldurkunden sind in gesetzlicher Form auszustellen und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde in Urschrift beizufügen. Bei diesen Darlehen ist eine regelmäßige Verzinsung und Tilgung festzusetzen.

2. Die Summe derartiger Darlehen, für die in allen Fällen eine Kündigungsfrist von 6 Monaten für beide Teile vorzubehalten ist, darf 50 % des Gesamtvermögens nicht überschreiten. Hiervon dürfen höchstens 25 % auf den eigenen Garantieverband entfallen.

3. Zur Hergabe von Darlehen an den eigenen Garantieverband bedarf es der Genehmigung des Regierungspräsidenten.

4. Bei den vor dem 1. April 1913 von der Stadt Schwerte, den Gemeinden des Amtes und dem Amte Westhofen aufgenommenen Anleihen bleibt der bisherige Zinsfuß und Tilgungssatz bestehen. Bei den nach dem 1. April 1913 aufgenommenen und noch aufzunehmenden Anleihen dieser Kommunalverbände hat der Zinsfuß ¼% mehr zu betragen, als der Zinsfuß für Spareinlagen.

§ 31.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschafts-Genossenschaften.

1. Darlehen ohne besondere Sicherheit können gewährt werden an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 % des Gesamtvermögens sämtlicher der betr. Genossenschaft angehörigen Mitglieder, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 75 % der Gesamtheit der Haftsumme der Genossenschaftsmitglieder, wobei die Haftsumme jedes Genossenschaftsmitgliedes auf nicht höher als auf 10 % seines Vermögens oder auf 300 Mark anzunehmen ist, jedoch nur

a) an innerhalb des Kreises Hörde bestehende, an einen Revisionsverband angeschlossene Betriebs-Genossenschaften mit Ausschluß von Kreditgenossenschaften;
b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die seitens des Revisionsverbandes vorgenommene Revision und ein Verzeichnis der Mitglieder unter namentlicher Aufführung der im Laufe des Jahres ein- und ausgetretenen Mitglieder einzureichen;
c) gegen Tilgungszwang;
d) unter Vorbehalt einer, der Sparkasse jederzeit zustehenden Kündigung von höchstens 6 Monaten.

2. Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften zu gewährenden Darlehen darf 10 % des Gesamtvermögens nicht übersteigen.

3. Wird ein Darlehen ohne besondere Sicherheit einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

4. Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens alle 3 Jahre die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaft einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

§ 32.

Anlegung in Wertpapieren.

1. Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsfonds können auch angelegt werden:

a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates;
b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
c) in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken;
d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft oder von der Kreditanstalt einer solchen Körperschaft ausgestellt und entweder von seiten der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Tilgung unterliegen;
e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung von einer preußischen öffentlichen Kreditanstalt, die durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet ist und durch staatliche Verleihung Rechtsfähigkeit erlangt hat, sowie von einer Preußischen provinzial-(kommunal-)ständischen öffentlichen Grundkreditanstalt ausgegeben sind.

2. Der Mindestbestand an Inhaberpapieren richtet sich nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren, vom 23. Dezember 1912 (G.-S. 1913, S. 3).

3. Die Stücke sind von den Zins- und Erneuerungsscheinen getrennt in besonderen diebes- und feuersicheren Behältern aufzubewahren. Sie können auch bei den im § 33 benannten öffentlichen Bankanstalten hinterlegt werden.

§ 33.

Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.

Vorübergehend verfügbare Gelder der Sparkasse können bei der Reichsbank, dem Postscheckamt, der Preußischen Seehandlung, der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, einer sonstigen preußischen öffentlichen Bankanstalt (Landesbank, landschaftlichen, ritterschaftlichen Darlehnskasse usw.), sowie bei kommunalen preußischen mündelsichern Sparkassen angelegt werden. Auch ist die vorübergehende Belegung bei anderen Bankanstalten gegen Bestellung einer nach § 28 ausreichenden Sicherheit zulässig.

V. Ueberschüsse.

§ 34.

Bildung und Verwendung der Ueberschüsse.

1. Zur Ausgleichung etwaiger Ausfälle wird aus den bei der Rechnungslegung sich ergebenden Ueberschüssen ein Reservefonds gebildet, der abgesondert von den übrigen Beständen der Sparkasse verwaltet wird, und über den der Rendant und Gegenbuchführer besonders Rechnung führt. Beträgt der Reservefonds 5 % des am Schlusse des Geschäftsjahres vorhandenen Einlagekapitals einschließlich der Zinsen, so können auf Beschluß der Stadt- und Amtsvertretung mit Genehmigung des Regierungspräsidenten die Hälfte der jährlichen Zinsüberschüsse der Sparkasse und die Hälfte der Jahreszinsen des Reservefonds zur Befriedigung außerordentlicher kommunaler Bedürfnisse verwendet werden.

2. Die andere Hälfte des Jahresüberschusses der Sparkasse und der Jahreszinsen des Reservefonds wird solange dem Reservefonds zugeschlagen, bis dessen Höhe 10 % des Einlagekapitals und der Zinsen erreicht hat.

3. Hat der Reservefonds 10 % des Einlagekapitals nebst Zinsen erreicht, so können unter den vorstehend angegebenen Bedingungen der ganze Jahresüberschuß der Sparkasse und die Zinsen des Reservefonds zu obengedachten Zwecken verwendet werden.

4. Etwaige Kursverluste sind in erster Linie auf den ordentlichen Reservefonds zu verrechnen, sofern dieser dadurch nicht unter 5 % des Einlagebestandes sinkt.

5. Kursgewinne dürfen, soweit sie nicht aus dem Verkauf oder aus der Auslosung von Wertpapieren herrühren, bei Berechnung der verwendbaren Ueberschüsse nicht berücksichtigt werden.

§ 35.

Beteiligung und Haftung.

1. Die Jahresüberschüsse (§ 34) sollen auf die Stadt Schwerte und das Amt Westhofen verteilt werden und zwar so, daß die eine Hälfte gleichmäßig, die andere Hälfte nach dem dreijährigen Durchschnitt der Einkommensteuer und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschl. der Betriebssteuer, wie sie in den Gemeinden nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes der Gemeindebesteuerung zu Grunde zu legen sind, verteilt wird. — Der Reservefonds wird am 1. Januar 1914 in seinem Bestande festgestellt. An diesem bleiben Stadt und Amt je zur Hälfte beteiligt. Zu- und Abgänge bei diesem Bestande werden gleichmäßig auf Stadt und Amt verrechnet.

2. An dem nach dem 1. Januar 1914 zu bildenden Reservefonds sind Stadt und Amt beteiligt in dem für die Verteilung der Ueberschüsse maßgebenden Verhältnis (Absatz 1); hiernach regeln sich auch die Zu- und Abgänge bei diesem Reservefonds.

3. Der nach dem 1. Januar 1914 gebildete Reservefonds haftet in erster Linie.

4. Sollte das Vermögen der Sparkasse zur Deckung der Verpflichtungen jemals nicht ausreichen, so haften Schwerte und Westhofen im Verhältnis der nach dem 1. Januar 1914 zur Verteilung gekommenen Ueberschüsse.

VI. Schluß-Vorschriften.

§ 36.

Bekanntmachung.

Alle Bekanntmachungen der Sparkasse erfolgen durch das amtliche Kreisblatt und nach Befinden des Sparkassen-Vorstandes auch noch durch andere Blätter.

§ 37.

Aenderung der Satzung.

1. Eine Aenderung dieser Satzung kann auf Antrag der Stadt Schwerte oder des Amtes Westhofen unter Bestätigung des Oberpräsidenten erfolgen. Jedoch sollen der festgesetzte Verteilungsmaßstab sowie das Beteiligungsverhältnis der beiden Verbände an der Sparkasse bis zum 1. Januar 1919 unverändert bleiben.

2. Verlangt die eine Partei die Aufhebung des im § 35 bezeichneten Maßstabes zum 1. Januar 1919, so muß ein dahingehender Antrag spätestens am 1. Januar 1918 gestellt werden. Erfolgt eine Trennung zum 1. Januar 1919, so sind die vorhandenen beiden Reservefonds gleichmäßig zu verteilen. (§ 35 Absatz 1.) Wird ein Antrag auf Abänderung des Verteilungsmaßstabes bis zum 1. Januar 1918 nicht gestellt, so ist der vom 1. Januar 1914 ab zu bildende neue Reservefonds nach Maßgabe des § 35, d. h. in demselben Verhältnis zu verteilen wie der Jahresüberschuß.

3. Abänderungen sind für die Einleger verbindlich, wenn diese nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Abänderung ihr Guthaben zurückgezogen haben.

§ 38.

Aufhebung der Sparkasse.

1. Die Aufhebung der Sparkasse kann nach dem 1. Januar 1919 erfolgen, wenn die Stadt Schwerte oder das Amt Westhofen einen dahingehenden Antrag stellt. Sollte zum 1. Januar 1919 dieser Antrag gestellt werden, so sollen die Ansprüche von Schwerte und Westhofen an dem nach dem 1. Januar 1914 gebildeten Reservefonds II die gleichen sein wie an dem Reservefonds I, d. h. falls es zu einer Auflösung der Sparkasse kommt, soll auch dieser Reservefonds II zu gleichen Teilen zwischen Schwerte und Westhofen geteilt werden. Ein derartiger Antrag muß bis zum 1. Januar 1918 gestellt sein.

2. Zur Aufhebung ist die Genehmigung des Oberpräsidenten erforderlich. Die Aufhebung ist dreimal von 4 zu 4 Wochen unter Aufkündigung der Guthaben zu einem vom Tage der ersten Veröffentlichung mindestens 3 Monate entfernt liegenden Zeitpunkte (§ 36) und durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt zu machen.

3. Die Guthaben, welche infolge solcher Kündigung bei Ablauf der gesetzten Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst, sondern auf Kosten der Empfangsberechtigten hinterlegt. Das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen ist Eigentum des Garantieverbandes und kann mit Genehmigung des Regierungspräsidenten für öffentliche Zwecke verwendet werden.

§ 39.

Inkrafttreten der Satzung.

Vorstehende Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Oberpräsidenten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung aufgehoben.

Schwerte, den 30. Juli 1915. — Westhofen, den 10. Aug. 1915.

Der Magistrat. — Der Amtmann.

Rohrmann. — 3. V.: Der Beigeordnete
Niederstadt. — Dieckerhoff.

(Siegel) — (Siegel)

Stempelfrei gemäß § 4 h des Gesetzes.

Vorstehende Satzung wird bestätigt.

Münster, den 5. Dezember 1915.

(Siegel)

Der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Nr. 1018 VI. Prinz von Ratibor

Vorstehende Satzung wird gemäß § 36 hierdurch veröffentlicht.

Schwerte, den 18. Januar 1916. — Westhofen, den 18. Januar 1916.

Der Magistrat. — Der Amtmann.

[illegible]mann. — 3. V.: Der Beigeordnete
[illegible]Niederstadt. — Dieckerhoff.

(Siegel)

Betten — Betten

Wir haben bedeutendes Lager in

Bettfedern und Daunen. Sehr grosse Vorräte in **Köper und Barchend,**

Daunenköper und Federleinen. — Fertige Betten in jeder Preislage.

Steppdecken, Bettdecken und Bettücher, Wolldecken und Bettspreiten. Bett-Ueberzüge und fertig genähte Betten in reicher Auswahl. Bettmöbel, Kattun, Satin, rot und weiß Damast, Bettuchbiber, Chiffon, Nessel für Bettücher, Nessel, Biber, Hemdentuch, Gebild etc. in guten Qualitäten zu sehr billigen Preisen.

— Günstige Kaufgelegenheit. —

— Sehr reelle Bedienung. —

Dortmund Balkenstrasse 36/38 beim Bezirks-Kommando. — **A. Eick & Comp.** — **Dortmund** Balkenstrasse 36/38 beim Bezirks-Kommando.

Möbl. Zimmer sofort zu vermieten. Zu erfragen in der Geschäftsstelle dieser Zeitung. 1859

Corset „Hammonia" verleiht jeder starken Dame eine gute Figur und sitzt bequem, auch in sehr weiten Nummern vorrätig. **Otto Marx** Schwerte, Ostenstr. 20

Favorit Modenalbum 60 ₰ Favorit Jugendalbum 60 ₰
Favorit Handarbeitsalb. 60 ₰ !! Favorit Schnittmuster !!
Alleinverkauf für Schwerte
Kaufhaus Otto Marx
Ostenstraße 20. 1917

Globin beste Schuhcreme

Kriegshilfe.

Bestellungen werden von unserer Buch- und Geschäftsstelle, Gr. Marktstraße 3—5, entgegen genommen.

Schwerter Zeitung.

Eckstein- u. Constantin-Cigaretten Kautabak Steinhäger Underberg
empfiehlt für
Wiederverkäufer
Carl Kühl.
Fernruf 165. 202

Institut Goltz Kinj., Jüng. Prim., Abitur. Ilmenau i. Thür. Prosp. frei.

Haare,
ausgekämmte, kauft 402
Strack, Hüsingstr. 16.

Beabsichtige, mich in Hennen als
Schneiderin
niederzulassen. 410
Zu erfragen bei
Frau W. Voß-Hennen.

Bestes erstklassiges
Salon-Pianino
wenig gespielt, modernste Ausführung, großartige Tonfülle, gebe äußerst billig ab. 138
H. van Bremen
Dortmund, Heiligerweg 15.

Korsetts
in den neuesten Fassons, auch für starke Damen, in grosser Auswahl vorrätig.
Vorzüglicher Sitz.
Gute Stoffqualitäten selbst in den billigeren Preislagen.
Otto Marx,
Schwerte, Ostenstr. 20

Metallbetten an Private. Katalog gratis. Holzrahmenmatr., Kinderbetten. Eisenmöbelfabrik Suhl i. Th.



Original-Bordeaux-Rotwein garantiert rein, pro Flasche aus d. Haus 1.30 Mk., im Ausschank per Glas 25 Pfg.
Prima Cognac,
Reines Weindestilat, pro Fl. 10.— und 8 Mk. empfiehlt
Carl Ralfin,
Gasthof zur Helle, Telefon 251.

Särge
in allen Holzarten, mit allem Zubehör, Aufbahrung leihweise. 5797
Hermann Müller,
Haselackstraße 3.

Neue Satzung

für die

gemeinsame Sparkasse der Stadtgemeinde Schwerte und des Amtes Westhofen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Name, Sitz und Zweck.

Die von der Stadtgemeinde Schwerte und dem Amte Westhofen im Jahre 1853 errichtete Sparkasse führt den Namen: „Sparkasse zu Schwerte", bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung und hat ihren Sitz in der Stadt Schwerte. Die Sparkasse hat den Zweck, zur sicheren verzinslichen Anlegung von Ersparnissen und zur Erlangung von Darlehen Gelegenheit zu geben, sowie den Geldverkehr zu erleichtern.

Die der Sparkasse anvertrauten Gelder sollen zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses, zunächst der Bewohner des oben bezeichneten Bezirkes, verwendet werden.

§ 2.

Verhältnis zum Garantieverband.

Die Sparkasse ist eine öffentliche Anstalt der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen. Die Bestände der Sparkasse dürfen nicht mit anderen Beständen vermischt werden. Für die Verpflichtungen der Sparkasse haften, wenn ihr eigenes Vermögen nicht ausreichen sollte, die Stadt Schwerte und das Amt Westhofen. (Vergl. § 35 der Satzung.)

II. Verwaltung.

§ 3.

Vorstand.

1. Der Sparkassenverband wird vertreten und die Sparkasse verwaltet von einer den Namen „Sparkassen-Vorstand" führenden, aus 6 Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern bestehenden Behörde, vorbehaltlich der in dieser Satzung näher bestimmten Mitwirkung der Ueberwachungs-Abordnung (§ 4 a) und der Stadtverordneten-Versammlung von Schwerte sowie der Amtsvertretung des Amtes Westhofen. Von diesen Mitgliedern und Stellvertretern, von denen je eines der Stadtverordneten-Versammlung von Schwerte und der Amtsvertretung des Amtes Westhofen angehören muß, werden 3 von der Stadtverordneten-Versammlung zu Schwerte und 3 von der Amtsvertretung des Amtes Westhofen gewählt.

2. Die Wahlen erfolgen auf 6 Jahre. Alle zwei Jahre tritt ein Mitglied und ein Stellvertreter aus. Die das erste- und zweitemal Ausscheidenden werden durch das von dem Bürgermeister von Schwerte oder dem Amtmann von Westhofen zu ziehende Los bestimmt. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

3. Die Gewählten bleiben auch nach Ablauf ihrer Wahlzeit solange in Tätigkeit, bis Neuwahlen stattgefunden haben. Soweit außergewöhnliche Ersatzwahlen erforderlich werden, bleibt der Ersatzmann nur bis zum Ende der Wahlzeit des Ausgeschiedenen in Tätigkeit.

4. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger, sowie Teilhaber desselben Geschäftes dürfen nicht zugleich Mitglieder des Sparkassenvorstandes sein. Entsteht die Schwägerschaft oder die Geschäftsgemeinschaft im Laufe der Wahlzeit, so scheidet dasjenige Mitglied aus, durch das das Hindernis herbeigeführt worden ist.

5. Der Sparkassenvorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte und zwar auf die Dauer von 2 Jahren. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Beide müssen dem Magistrat der Stadt Schwerte angehören.

6. Die Mitglieder des Sparkassenvorstandes werden durch den Bürgermeister von Schwerte und bezw. den Amtmann von Westhofen durch Handschlag an Eidesstatt in Pflicht genommen.

7. Aus den Ueberschüssen der Sparkasse kann den Mitgliedern des Vorstandes mit Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde jährlich eine Vergütung für ihre Mühewaltung bewilligt werden. Diese wird für die Mitglieder aus der Stadt Schwerte zusammen bis zur Höhe von 500 Mark von der Stadtverordneten-Versammlung, und für die Mitglieder aus dem Amte Westhofen ebenfalls bis zur Höhe von 500 Mark seitens der Amtsverordneten-Versammlung festgesetzt.

8. Die Namen der Mitglieder des Sparkassenvorstandes, des Vorsitzenden und der Stellvertreter sind öffentlich (§ 36) und durch Aushang in der Kassenstube bekannt zu machen.

9. Der Rendant und der Gegenbuchführer oder deren Stellvertreter gehören dem Vorstande als beratende Mitglieder an.

10. Für die Vertretung des Rendanten, des Gegenbuchführers und Assistenten hat der Sparkassen-Vorstand Sorge zu tragen.

§ 4.

Stellung und Befugnisse des Vorstandes.

1. Der Vorstand hat die Stellung einer öffentlichen Behörde und vertritt die Sparkasse gerichtlich und außergerichtlich, mit der Befugnis zur Bestellung besonderer Vertreter für gewisse Geschäfte.

2. Im Verhältnisse zu dem Garantieverbande hat der Vorstand die Stellung einer Verwaltungs-Deputation im Sinne der Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung.

§ 4 a.

Die Abordnung.

1. Die laufende Aufsicht über die Verwaltung der Sparkasse wird durch eine aus dem Bürgermeister der Stadt Schwerte und dem Amtmann des Amtes Westhofen sowie 4 Mitgliedern bestehenden Abordnung geführt. Von den 4 Mitgliedern wählt die Stadtverordneten-Versammlung zu Schwerte und die Amtsvertretung des Amtes Westhofen je 2 aus ihrer Mitte auf 2 Jahre; den Vorsitz führt der Bürgermeister von Schwerte und in dessen Stellvertretung der Amtmann des Amtes Westhofen. Die Ergänzung der Mitgliedschaft findet je nach dem Ausscheiden der Mitglieder aus der Zugehörigkeit zur Stadtverordneten-Versammlung bezw. Amtsvertretung durch Neuwahlen statt. Ersatzwahlen finden für den Rest der Wahlzeit statt.

2. Die Abordnung ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden beschlußfähig.

3. Die Abordnung hat jährlich mindestens einmal eine unvermutete Revision der Sparkasse abzuhalten und halbjährlich einmal die Schuldurkunden hinsichtlich ihrer Sicherheit zu prüfen. Die Prüfung hat sich auf alle nach der letzten Revision eingegangenen Schuldurkunden zu erstrecken, wobei das Recht der Nachrevision früherer, mit dem Revisionsvermerk bereits versehenen Urkunden keineswegs ausgeschlossen werden soll. Auch ist jedesmal eine Prüfung der Bürgenliste (§ 29 Abs. 5) hinsichtlich der fortdauernden Sicherheit der darin verzeichneten, als Bürgen zugelassenen Personen vorzunehmen. Die Zuziehung eines Rechtsverständigen zu der Revision der Urkunden ist zulässig. Dabei ist die Abordnung verpflichtet, darauf zu achten, ob die Gelder der Sparkasse den Bestimmungen der Satzung entsprechend angelegt und ob über alle aus den Geschäftsbüchern der Sparkasse sich ergebenden Ausstände vorschriftsmäßige Schuldurkunden vorhanden sind.

4. Ueber alle bei der Revision der Kasse und über die bei der Prüfung der Schuldurkunden gemachten Wahrnehmungen ist eine Niederschrift zu den Akten der Sparkasse zu nehmen und durch den Bürgermeister von Schwerte und den Amtmann des Amtes Westhofen in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten bezw. Amtsvertreter zu deren Kenntnis und etwaigen Beschlußfassung zu bringen. Die Abordnung revidiert ferner die Jahresrechnung der Sparkasse nach Maßgabe des § 12, hat über die Zulassung der als Bürgen angebotenen Personen zur Bürgschaft (§ 29) Bestimmung zu treffen, und ist außerdem in den besonderen in dieser Satzung bezeichneten Fällen von dem Sparkassen-Vorstand um ihre Einwilligung anzugehen.

§ 5.

Sitzungen.

1. Der Vorstand versammelt sich in der Regel mindestens einmal monatlich auf Berufung des Vorsitzenden. Dieser ist zur Berufung binnen 8 Tagen verpflichtet, wenn 2 Mitglieder es beantragen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich.

2. Der Rendant oder der Gegenbuchführer ist regelmäßig zu den Sitzungen zuzuziehen.

3. Die Beschlüsse des Sparkassen-Vorstandes werden in einem dazu bestimmten Buche niedergeschrieben und von den Teilnehmern unterschriftlich vollzogen.

§ 6.

Obliegenheiten des Vorstandes.

1. Der Vorstand besorgt die sämtlichen Geschäfte der Sparkasse nach Maßgabe der Satzung, soweit sie nicht durch diese den Beamten der Sparkasse übertragen sind. Er ist für die genaue Befolgung der Satzung verantwortlich und hat für die sichere Aufbewahrung der Kassenbestände, der Wertpapiere und Urkunden, sowie für die Belegung der Gelder Sorge zu tragen.

2. Die innere Verwaltung der Kasse regelt sich nach der zu erlassenden Geschäftsanweisung, die keine dieser Satzung entgegenstehende Bestimmungen enthalten darf.

§ 7.

Besondere Berechtigung des Vorstandes.

1. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedürfnisses die darlehns- oder vorschußweise Aufnahme von Geldern, nötigenfalls unter Verpfändung von Wertpapieren der Kasse, anzuordnen, jedoch auch verpflichtet, auf die ungesäumte Tilgung dieser Schuld Bedacht zu nehmen.

2. Der Höchstbetrag der zu entnehmenden Vorschüsse wird von dem Regierungspräsidenten widerruflich festgesetzt.

3. Der Vorstand ist ferner ermächtigt, sich auf Kosten der Sparkasse des Beistandes eines Rechtskundigen zu bedienen, wie auch die Kosten für Schreibhülfe, Botendienste, Besichtigung der ihr verpfändeten Liegenschaften und gleiche ihr im Interesse der Kasse erforderlich erscheinenden Ausgaben auf die Kasse anzuweisen.

§ 8.

Urkunden.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die die Sparkasse gegen andere verpflichtet werden soll, müssen vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem zweiten Mitgliede vollzogen und mit dem Sparkassensiegel versehen sein. Löschungsbewilligungen und Abtretungsurkunden über Hypothekenforderungen sind außerdem von dem Rendanten und dem Gegenbuchführer mit zu vollziehen.

§ 9.

Kassenprüfungen.

Die Sparkasse ist regelmäßig jeden Monat durch den Vorstand (§ 5) gelegentlich der Sitzung zu prüfen. (Vergl. auch § 4 a Abs. 3.) Außerdem hat der Vorstand in Zwischenräumen von höchstens fünf Jahren eine Revision durch den Rheinisch-Westfälischen Sparkassenverband herbeizuführen.

§ 10.

Beamte.

1. Die Kassengeschäfte werden von einem Rendanten, einem Gegenbuchführer und mehreren Assistenten besorgt unter Leitung und Aufsicht des Vorstandes nach Maßgabe dieser Satzung und der von dem Vorstande ihnen zu erteilenden Geschäftsanweisung.

2. Rendant, Gegenbuchführer und die Assistenten sind gemeinsame Gemeindebeamte der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen und als solche der betreffenden Disziplinargewalt unterworfen. Sie dürfen ohne die jederzeit widerrufliche Genehmigung der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen kein anderes Amt, namentlich keine andere Kasse übernehmen und keine sonstigen Geschäfte betreiben.

3. Die im § 3 bezeichneten Verwandtschafts- und Schwägerschafts-Verhältnisse dürfen auch nicht zwischen den Kassenbeamten und nicht zwischen ihnen einerseits und den Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes (§ 3) bezw. den Mitgliedern der die Aufsicht führenden Abordnung (§ 4 a) obwalten.

4. Die Wahl des Rendanten, des Gegenbuchführers und der Assistenten erfolgen durch die Versammlungen der Stadtverordneten zu Schwerte und der Amtsverordneten des Amtes Westhofen in gemeinschaftlicher Sitzung durch absolute Stimmenmehrheit. Diejenige von beiden Versammlungen, welche mehr Mitglieder zählt als die andere, hat sich indes vorher zu dieser Wahlverhandlung auf die Mitgliederzahl der anderen Versammlung zu bringen, indem sie zur Teilnahme an der Wahl soviel Vertreter aus ihrer Mitte wählt, wie die andere Versammlung Mitglieder hat. Die Wahlen hat der Bürgermeister von Schwerte herbeizuführen und zu leiten. Sie bedürfen der Bestätigung seitens der Stadt Schwerte durch den Magistrat, seitens des Amtes Westhofen durch den Amtmann und so vieler von der Amtsverordneten-Versammlung zu wählenden Mitglieder derselben, daß sie zusammen die Zahl der Magistratsmitglieder ausmachen. Diese Personen haben in gemeinschaftlicher Sitzung, welche der Bürgermeister von Schwerte und im Verhinderungsfalle der Amtmann von Westhofen herbeiführt und leitet, Beschluß zu fassen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

5. Die Bestimmungen über die Amtsdauer, die Besoldung, die Kaution, die Pension und die sonstigen Bedingungen der Anstellung der Kassenbeamten werden durch Verträge festgesetzt, welche die Vertretungen der Stadt Schwerte und des Amtes Westhofen vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten mit ihnen abschließen.

6. Die Namen der Kassenbeamten werden alsbald nach ihrer Anstellung öffentlich (§ 36) und durch Aushang im Kassenzimmer bekannt gemacht.

7. Im übrigen finden auf die Anstellung, die Besoldung, die Pensionsberechtigung, die Witwen- und Waisenversorgung der Beamten die für die Kommunalbeamten maßgebenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899 (Gesetz-Samml. S. 141) und eines etwa zu erlassenden Ortsstatuts Anwendung. Ueber die von den Beamten zu leistende Sicherheit beschließen die Vertretungen der Garantiegemeinden.

8. Die Vertretung verhinderter Beamten, sowie die Annahme von Hülfskräften regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende.

9. Alle Quittungen einschließlich derjenigen über Postsendungen sind nur gültig, wenn sie von zwei vom Vorstande dazu bestimmten Beamten gemeinschaftlich vollzogen sind.

10. Der Rendant und Gegenbuchführer sind zur Einklagung und zwangsweisen Beitreibung der rückständigen Zinsen und Tilgungsraten sowie sonstiger regelmäßiger Hebungen ermächtigt und verpflichtet.

§ 11.

Verschwiegenheit.

Die Mitglieder des Vorstandes und der im § 4 a bezeichneten Abordnung, die Beamten und die Angestellten der Kasse haben über den Geschäftsverkehr, insbesondere über die Gläubiger und Schuldner, Amtsverschwiegenheit zu beobachten.

§ 12.

Rechnungslegung.

1. Das Rechnungsjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Spätestens 5 Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres haben der Rendant und Gegenbuchführer die Jahresrechnung und die Rechnung über den Sicherheitsfonds nebst Belägen und Bilanz dem Vorstande einzureichen. Dieser hat die Prüfung, Feststellung und Entlastung nach der

Geschäftsanweisung herbeizuführen. Das Ergebnis der Rechnung wird öffentlich bekannt gemacht (§ 36).

2. Für die Einstellung der Inhaberpapiere in die Bilanz kommen in Betracht der Ankaufswert, der bisherige Buchwert, der Nennwert und der Börsenpreis am Schlusse des Rechnungsjahres. Von diesen Werten ist der niedrigste einzustellen.

3. Der Aufsichtsbehörde ist am Jahresschluß eine Nachweisung über den Vermögenszuwachs und die Beschaffung von Inhaberpapieren einzureichen.

III. Geschäftsbetrieb.

§ 13.
Zahlungen.

Zahlungen werden in der Regel nur während der öffentlich bekannt gemachten Dienststunden im Amtsraume der Sparkasse entgegengenommen und geleistet.

§ 14.
Einlagen.

Die Sparkasse nimmt Einlagen von 1 Mark ab entgegen. Die Annahme von Einlagen über 20000 Mark unterliegt dem Ermessen des Vorstandes.

§ 15.
Sparbuch.

1. Jeder Einleger erhält bei der ersten Einlage ein auf den von ihm angegebenen Namen lautendes, mit dem Sparkassensiegel und der Nummer des für ihn angelegten Kontos versehenes Sparbuch, dem Satzung und Zinstabelle beizudrucken sind.

2. Die Sparbücher erhalten fortlaufende Nummern. In die Sparbücher werden Ein- und Rückzahlungen unter Beisetzung des Tages und der eigenhändigen Unterschrift von zwei dazu bestimmten Beamten eingetragen.

3. Die Sparer sind gehalten, sofort an der Kassenstelle die vorschriftsmäßige Eintragung im Sparbuche, sowie die Richtigkeit und Echtheit der empfangenen Gelder zu prüfen, da die Sparkasse bei nachträglichen Einsprüchen keinerlei Ersatz leistet.

4. Das Sparbuch ist bei der ersten Vorlegung nach dem Jahresabschlusse nach Eintragung der zugeschriebenen Zinsen abzuschließen.

5. Jeder Einleger erhält der Regel nach nur ein Sparbuch, welches er bei allen Zahlungen vorzulegen hat.

§ 16.
Verzinsung.

1. Die Höhe des Zinsfußes für Einlagen wird von dem Sparkassen-Vorstand festgesetzt und ist öffentlich bekannt zu machen. Eine Ermäßigung des Zinssatzes unter 3% bedarf der Zustimmung des Regierungspräsidenten in Arnsberg.

2. Eine Zinsherabsetzung tritt für die vorhandenen Einlagen erst einen Monat nach Bekanntmachung (§ 36) in Kraft.

3. Der Vorstand darf bei Einlagen von über 5000 Mark mit den Einlegern einen geringeren als den sonst von der Sparkasse gewährten Zinssatz, oder eine zeitliche Beschränkung für die Dauer der Einlage oder eine besondere Kündigungsfrist vereinbaren. Die Vereinbarung ist in dem Sparbuche und auf dem Konto zu vermerken.

4. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden Werktage und endet mit dem Werktage vor der Rückzahlung. Der Monat wird zu 30, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

5. Die Auszahlung der Zinsen erfolgt, außer bei der Abhebung der ganzen Einlage, in der Regel nur in der ersten Hälfte des Monats Dezember jeden Jahres.

6. Die bis dahin nicht abgehobenen Zinsen werden dem Kapitale zugeschrieben und wie dieses vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

7. Nur volle Mark werden verzinst. Bruchteile von Zinspfennigen bleiben außer Berechnung.

8. Nach Ablauf von 30 Jahren seit der letzten Vorlegung des Sparbuches hört die Verzinsung des Guthabens auf.

§ 17.
Rückzahlung.

1. Soweit der Stand der Sparkasse es erlaubt, werden die zurückgeforderten Einlagen sofort ausgezahlt. Verpflichtet hierzu ist die Sparkasse aber nur bei Rückforderung eines Guthabens bis zu 500 Mark. Der Einleger ist zu weiteren Abhebungen nur nach Ablauf von zwei Wochen berechtigt.

2. Die Kündigungsfristen betragen, falls nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, bei Beträgen von 500 Mark bis 2000 Mark vier Wochen, über 2000 Mark bis 5000 Mark drei Monate, über 5000 Mark sechs Monate.

3. Neue Kündigungen werden erst nach Ablauf der vorstehenden Fristen angenommen.

4. Die Fristen können vom Vorstand erlassen oder abgekürzt werden. Kündigungen können von der Kasse als ungeschehen betrachtet werden, wenn der Berechtigte binnen 3 Tagen nach Fälligkeit das Geld nicht abhebt.

5. Der Vorstand ist berechtigt, bei Nichtabhebung des Geldes die Verzinsung für den laufenden Monat einzustellen.

6. Auf die regelmäßigen Gehaltsüberweisungen von Beamten und Angestellten finden die vorgesehenen Kündigungsfristen keine Anwendung, sofern die Rückzahlung in demjenigen Vierteljahr verlangt wird, für das die Ueberweisung erfolgt ist.

7. Die Kasse hat das Recht, die bei ihr gemachten Einlagen auch ihrerseits zu kündigen. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung des Einlegers oder, falls sein Aufenthalt unbekannt ist, durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 36). Es ist eine Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen einzuhalten. Von der Sparkasse gekündigte, zur Verfallzeit nicht abgehobene Einlagen werden nicht weiter verzinst.

8. Rückzahlungen von Einlagen, sowie Auszahlungen von Zinsen erfolgen nur gegen Vorlegung des Sparbuches.

9. Wird das Guthaben ganz zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch zurückzugeben und Quittung zu leisten. Das Sparbuch wird entwertet und zu den Belägen genommen.

§ 18.
Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten, Mündelgelder.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, jedem Vorleger des Sparbuches das Guthaben ganz oder teilweise auszuzahlen, ohne dem Einleger oder seinen Rechtsnachfolgern zur Ersatzleistung verpflichtet zu sein, wenn nicht vor der Auszahlung Einspruch erhoben und in die Bücher der Kasse eingetragen ist. Der Einspruch wird hinfällig, wenn er nicht, abgesehen von der Geltendmachung durch eine öffentliche Behörde, binnen vier Wochen nach der Erhebung gemäß den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung durch Zustellung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung wiederholt worden ist. Findet sich in einem Sparbuche eine Beschädigung, welche seine Gültigkeit oder die Richtigkeit des Inhalts zweifelhaft macht, oder liegt sonst ein hinreichender Verdacht vor, so kann das Buch gegen Aushändigung eines Empfangsscheines zurückbehalten, eine Niederschrift zu den Akten genommen und der Inhaber auf den Rechtsweg verwiesen werden.

2. Gegen Empfangnahme der Spargelder durch einen Unbefugten kann sich der Einleger dadurch sichern, daß er einen durch die Kassenbeamten zu vollziehenden Vermerk in sein Sparbuch eintragen läßt, daß die eingezahlten Beträge sowie die Zinsen nur ihm oder seinen sich ausweisenden Rechtsnachfolgern oder Bevollmächtigten, oder einer anderen mit Namen bezeichneten Person oder nur bei Nennung eines von ihm angegebenen Paßwortes auszuzahlen sind. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt alsdann nur nach Feststellung der Berechtigung desjenigen, der das Sparbuch vorlegt. Als genügender Ausweis gilt es, wenn der Vorleger durch eine einem Mitgliede des Vorstandes oder einem Kassenbeamten persönlich bekannte zuverlässige Person vorgestellt und diese Vorstellung auf der Empfangsbescheinigung durch Unterschrift des Vorstellenden bescheinigt wird. Wird jene Art der Sicherstellung nicht gewünscht, so kann sich der Einleger eine Kontrollmarke geben lassen, die getrennt von dem Sparbuche aufzubewahren ist. Das Konto wird mit einem Stempel und der Nummer der Kontrollmarke versehen. Bei jeder Abhebung muß die Kontrollmarke vorgelegt und bei gänzlicher Abhebung zurückgegeben werden. Wird die Kontrollmarke nicht vorgelegt, so ist die Sparkasse berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis ihr genügend nachgewiesen ist, daß die das Sparbuch vorlegende Person zur Abhebung berechtigt ist.

3. Sparbücher, auf die von dem Vormund oder Pfleger oder von der an die Mitwirkung eines Beistandes gebundenen Mutter nach § 1809 des BGB. eingelegt wird, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld" kenntlich zu machen und mit folgendem Vermerk zu versehen: „Rückzahlungen an Kapital werden auf dieses Sparbuch nur mit Genehmigung des Gegenvormundes (Beistandes) oder des Vormundschaftsgerichts geleistet." Der Vermerk ist auf die Zinsen auszudehnen, wenn dies bei der Einzahlung ausdrücklich bestimmt worden ist.

4. Diese Bestimmungen finden auch auf die bei dem Inkrafttreten dieser Satzung bereits bei der Sparkasse angelegten Vormundschafts- und Pflegschaftsmassen Anwendung. Die Sparbücher sind bei der ersten Vorlegung mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

5. Die in das Sparbuch eingetragenen Vermerke sind auch auf das bei der Sparkasse geführte Kontoblatt zu übertragen.

§ 19.
Gesperrte Sparbücher.

1. Die Sperrung eines Sparbuches bis zu einem bestimmten Zeitpunkte oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses erfolgt auf Antrag des Einlegers durch Eintragung eines von den Sparkassenbeamten unterschriftlich zu vollziehenden Vermerks in das Sparbuch sowie auf das Konto und hat die Wirkung, daß die Sparkasse das Guthaben nur nach Maßgabe der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen darf.

2. Der Sperrvermerk erlischt mit dem Tode der Person, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, oder mit dem Eintritte des bestimmten Zeitpunktes des Ereignisses, oder mit der Gewißheit, daß es nicht eintreten kann. Ist die Auszahlung an den Fall der Verheiratung oder die Heranziehung zum Militärdienst geknüpft, so erlischt die Sperrung auch dann, wenn die Person, ohne zu heiraten, das 30ste, oder ohne in das stehende Heer oder die Flotte eingestellt zu sein, das 25ste Lebensjahr erreicht hat. Zur vorzeitigen Aufhebung der Sperre bedarf es der Genehmigung des Vorstandes.

3. Der Sperrvermerk umfaßt die auf das Buch erfolgenden Einlagen nebst Zinsen, falls letztere nicht von der Sperrung ausdrücklich ausgenommen sind. Diese Sparbücher sind auf der äußeren Seite durch die Aufschrift „Gesperrtes Buch" kenntlich zu machen.

§ 20.
Uebertragbarkeit.

1. Auf Verlangen überweist die Sparkasse Spareinlagen Abziehender an eine andere Sparkasse und zieht Einlagen aus auswärtigen Sparkassen für Zugezogene ein.

2. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich geschehen. Das Sparbuch muß dem Antrage beigefügt sein; über den Empfang ist von der Sparkasse eine Bescheinigung zu erteilen, gegen deren Rückgabe bei der neuen Sparkasse das neue Sparbuch mit der Abrechnung ausgegeben wird.

3. Sperrvermerke, Vormundschaften und Pflegschaften, durch die die Auszahlung des zu überweisenden Guthabens beschränkt oder an die Zustimmung anderer Personen geknüpft ist, sind von der überweisenden der empfangenden Kasse mitzuteilen und von dieser auf das neue Guthaben zu übernehmen. Die Ueberweisung gerichtlich gepfändeter Guthaben ist ausgeschlossen.

4. Die empfangende Kasse ist bei Annahme eines überwiesenen Guthabens an die für die Annahme von Spareinlagen nach ihrer Satzung vorgeschriebene Höchstgrenze gebunden.

5. Die überweisende Kasse kann die Ausführung der Ueberweisung bei Einlagen, für deren Rückzahlung satzungsgemäß die Innehaltung einer Kündigungsfrist verlangt werden kann, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hinausschieben; die Kündigungsfrist läuft in diesem Falle vom Tage des Einganges des Ueberweisungsantrages bei der überweisenden Kasse.

6. Die Verzinsung der Einlage wird durch die Ueberweisung an eine andere Sparkasse in keinem Falle unterbrochen. Die Verzinsung endigt bei der alten und beginnt bei der neuen Sparkasse mit dem Ende des Tages der Absendung des Geldes oder der Ueberweisung.

7. Die Kosten der Ueberweisung einschließlich der Ausfertigung des neuen Sparbuches trägt in jedem Falle die neue Sparkasse.

§ 21.
Verlorene oder vernichtete Sparbücher.

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuches ist sofort nach der Entdeckung der Sparkasse anzuzeigen. Diese vermerkt die Anzeige in ihren Büchern, ohne verpflichtet zu sein, die Berechtigung des Anzeigenden zu prüfen.

2. Vermag der Verlierer die Vernichtung des Sparbuches auf eine nach dem Ermessen des Vorstandes überzeugende Weise darzutun, so wird auf Grund der Kassenbücher ein neues Sparbuch ausgefertigt.

3. Kann die Vernichtung des Sparbuches nicht in überzeugender Weise nachgewiesen werden, so steht es dem Vorstande frei, es selbst aufzubieten und für kraftlos zu erklären oder den Verlierer behufs Aufgebot und Kraftloserklärung an das zuständige Gericht zu verweisen.

4. Für das Aufgebot durch die Kasse gelten folgende Vorschriften: Die Bekanntmachung ist zweimal mit einer Zwischenfrist von 4 Wochen in dem im § 36 der Satzung vorgesehenen Blättern zu erlassen. Ist binnen 4 Wochen nach dem Erscheinen der letzten Bekanntmachung kein Widerspruch erhoben, so kann dem Verlierer auf Grund der Kassenbücher ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Erfolgt Widerspruch, so sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen. Die erste Bekanntmachung darf erst 3 Monate nach der Anmeldung des Verlustes erlassen werden und nachdem der Verlierer nach Ablauf dieser Frist schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht zum Vorschein gekommen ist.

§ 22.
Sparmarken.

1. Um die Ansammlung kleiner Sparbeträge zu fördern, kann die Sparkasse Sparmarken im Werte von 10, 20 und 50 Pfennig ausgeben. Die dazu erforderlichen Sparkarten werden unentgeltlich ausgegeben.

2. Gegen Einlieferung einer Sparkarte im Werte von mindestens einer Mark wird ein Sparbuch ausgefertigt, oder der Betrag dem bereits bestehenden Sparbuche des Einlegers zugeschrieben.

3. Verlorene Sparmarken werden von der Sparkasse nicht ersetzt.

4. Die Sparkasse kann Heimsparbüchsen ausgeben, die unter ihrem Verschlusse stehen.

§ 23.
Scheck-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

Die Sparkasse kann nach Maßgabe der Vorschriften des Herrn Ministers des Innern vom 20. April 1909 IVc Nr. 776, betreffend den Scheckverkehr der öffentlichen Sparkassen unter Gewähr der Stadtgemeinde Schwerte und des Amtes Westhofen für alle aus diesem Verkehr erwachsenden Verbindlichkeiten

a) den Scheck- und Giroverkehr auf Sparguthaben,
b) den Depositen- und Kontokorrentverkehr unter Benutzung des Schecks und der Giroüberweisung

einführen.

§ 24.
Arbeitsgemeinschaft der Sparkasse mit öffentlichen Lebensversicherungsanstalten.

1. Die Sparkasse kann in eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Verbande öffentlicher Lebensversicherungs-

Fortsetzung im 2. Blatt (3. Seite.)